Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/259

Sachgebiet 710

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug

»EG-Dok. Nr. 8511/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In zahlreichen Mitgliedstaaten regeln zwingende Vorschriften mit unterschiedlichem Inhalt und Anwendungsbereich die Sicherheitsmerkmale von Spielzeug; eine solche Situation schafft innerhalb der Gemeinschaft erhebliche Hemmnisse und ungleiche Wettbewerbsbedingungen, ohne dabei auf dem gemeinsamen Markt einen wirksamen Schutz des Verbrauchers und vor allem des Kindes gegen die Risiken dieser Erzeugnisse zu gewährleisten.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes müssen beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen das Inverkehrbringen und der freie Verkehr von Spielzeug einheitlichen Regeln, die in allen Mitgliedstaaten angewendet werden und die sich nach den Zielen des Gesundheits- und Sicherheitsschutzes des Verbrauchers gemäß der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 [1]) ausrichten, unterstellt werden.

In diesem Bereich bedarf es einer voll umfänglichen Harmonisierung, da die Gesundheit und die Sicherheit der Kinder in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht in unterschiedlichem Maße geschützt werden können.

Aufgrund der Breite und der Mobilität des Marktes für Spielwaren und der Mannigfaltigkeit dieser Erzeugnisse muß der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Grund eines hinreichend weitgefaßten Spielzeugbegriffs festgelegt werden, der zur Vermeidung einer uneinheitlichen Auslegung durch eine Beispielsliste der Hauptkategorien dieser Erzeugnisse ergänzt wird.

Die Erzeugnisse, die gerade noch von dieser Begriffsbestimmung erfaßt werden könnten, müssen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen werden. Allerdings bleiben die Bestimmungen der Richtlinie für einige dieser Erzeugnisse anwendbar, wenn sie wie Spielzeug auf den Markt gebracht werden, während für andere

[1]) ABl. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 16. Juli 1980 — 14 — 680 70 — E — Re 109/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. März 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 162.

besonders gefährliche Erzeugnisse die Mitgliedstaaten selbst Verbote für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse erlassen müssen.

Es dürfen nur sichere Spielwaren auf den Markt gebracht werden; Hersteller und Verkäufer dieser Erzeugnisse müssen daher den für Spielwaren geltenden allgemeinen Sicherheitsgrundsatz beachten. Der Sicherheitsgrad des Spielzeugs muß entsprechend dem Kriterium seiner bestimmungsgemäßen Verwendung, allerdings unter gleichzeitiger Berücksichtigung des voraussehbaren Fehlgebrauchs durch das Kind, bei dem normalerweise nicht die gleiche Sorgfalt wie bei dem erwachsenen Benutzer vorauszusetzen ist, festgelegt werden. Für Spielwaren, die für sehr junge Kinder bestimmt sind, müssen besondere Bestimmungen aufgestellt werden.

Spielwaren können aufgrund ihrer unterschiedlichen Eigenschaften, Merkmale und Funktionen unterschiedliche Risiken mit sich bringen. Die größten und häufigsten Risiken sind unter Hinweis auf die entsprechenden allgemeinen Sicherheitsziele anzugeben.

Risiken, die nur bei der Verwendung des Spielzeugs auftreten können, sind nur durch Hinweise und geeignete Bedienungsanleitungen, die dem Spielzeug beigefügt werden, zu vermeiden. Diese Hinweise und Anweisungen müssen allgemein oder mit besonderem Bezug auf bestimmte Spielwaren erläutert und zwingend vorgeschrieben werden.

Mit der Herstellung oder Zusammensetzung von Spielzeug verbundene Risiken können nur vermieden werden, wenn die Herstellung oder die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse unter Beachtung technischer Sicherheitsvorschriften erfolgen. Diese Vorschriften müssen zusammen mit den jeweiligen Prüfmethoden in den technischen Normen der Gemeinschaft, die in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sind und denen die Spielwaren entsprechen müssen, angegeben werden.

Die gemeinschaftlichen technischen Normen zu den physikalischen und mechanischen Eigenschaften sowie der Entflammbarkeit von Spielzeug können in dieser Richtlinie untergebracht werden. Die Normen über andere Risiken der Spielwaren werden Gegenstand gesonderter Richtlinien sein, die sich an den jeweils in Frage kommenden allgemeinen Sicherheitszielen ausrichten.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie seitens der Hersteller und Verkäufer des Spielzeugs muß es in den Mitgliedstaaten Laboratorien mit voller Gewähr für Objektivität geben, die auf Antrag die Übereinstimmung der Spielwaren mit den technischen Normen der Gemeinschaft überprüfen und eine Erklärung über diese Übereinstimmung ausstellen können. Um die Überwachung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte den Betreffenden, die eine solche Bescheinigung erhalten haben, das Recht zugestanden werden, an den Spielwaren, die den geprüften Mustern entsprechen, das EG-Symbol der Übereinstimmung anzubringen, das in der Richtlinie beschrieben ist und das als Konformitätsanerkennung durch die genannten Behörden gilt.

Aufgrund der geringen Anzahl von Versuchslabors in den meisten Mitgliedstaaten sollte es den Herstellern und Verkäufern, die die Übereinstimmung der Spielwaren mit den Gemeinschaftsnormen selbst feststellen können, gestattet werden, diese Übereinstimmung unter eigener Verantwortung gemäß einer in der Richtlinie genannten Einheitsformel zu erklären, ohne daß sich aus dieser Erklärung rechtliche Auswirkungen in bezug auf die amtlichen Kontrollen ergeben, und unter der Bedingung, daß die Erklärung nicht für Werbezwecke mißbraucht wird.

Um die sich ständig verändernde Technologie des Spielzeugs nicht auf den von den technischen Normen der Gemeinschaft vorgesehenen Stand festzulegen, sollte der Hersteller die Genehmigung erhalten, die Spielwaren nach technischen Vorschriften herzustellen, die nicht in diesen Normen genannt sind, allerdings unter der Bedingung, daß diese Vorschriften den allgemeinen Zielen der Richtlinie genügen, und daß der Hersteller mit Hilfe eines Berichts, der von einem fachkundigen Laboratorium zu erstellen ist, das die Spielwaren vorher untersucht hat, für die Sicherheit der neuen technischen Lösungen die Gewähr übernimmt.

Die in der Gemeinschaft geltenden allgemeinen Vorschriften über die Verantwortung der Eltern, Aufseher und Erzieher ergänzen die Sicherheitsmaßnahmen dieser Richtlinie. Insbesondere beinhalten sie die Pflicht, bei der Auswahl des Spielzeugs und bei der Beaufsichtigung des Kindes beim Spielen darauf zu achten, daß die Mindestaltersgrenzen für bestimmte Spielzeuge und die in der Bedienungsanleitung geforderten Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

Bei der Verwirklichung des mit dieser Richtlinie aufgestellten Sicherheitssystems ist es sinnvoll und erforderlich, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelegentlich Sicherheitskontrollen bei den Spielwaren, die auf dem Markt sind, durchführen. Angesichts der Schwierigkeiten, die bei diesen Kontrollen wegen der großen Anzahl von Spielwaren zwangsläufig auftreten, muß den Verbraucherverbänden eine aktive Rolle zuerkannt werden; außerdem sind diesen Verbänden unter Verweisung auf einen technischen Bericht eines fachkundigen Laboratoriums die Spielwaren zu nennen, die kontrolliert werden müssen.

Bestimmte Spielwaren könnten, obwohl sie den in den Artikeln 4 bis 7 der Richtlinie geannten Vorschriften und insbesondere den gemeinschaftlichen technischen Normen entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Benutzer darstellen; aus diesem Grund muß eine Schutzklausel vorgesehen werden, mit der ein Verfahren zur Verhütung derartiger Situationen geschaffen wird.

Gemäß den Grundsätzen, die in der Entschließung des Rates vom 14. April 1975 enthalten sind, muß Spielzeug, das sich als gefährlich heraustellt, unverzüglich aus dem Verkehr gezogen werden. Die entsprechenden Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat müssen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden, damit sie in der Gemeinschaft wirksam werden.

Werbung für Spielwaren ist insbesondere im Fernsehen unter den derzeitigen Lebensbedingungen der Kinder ein wirksames Mittel, das zum Kauf dieser Erzeugnisse anreizt. Davon werden ebenfalls die Personen, Eltern, Erzieher usw., die die familiäre Umwelt des Kindes bilden, beeinflußt. Daher ist es zur Gewährleistung der Sicherheit des Spielzeugs von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Werbung vorbehaltlich der einzelstaatlichen Richtlinien und Vorschriften über irreführende Werbung Mindestbestimmungen unterworfen wird, die vermeiden sollen, daß der Verbraucher über die Merkmale und den Sicherheitsgrad der Spielwaren getäuscht wird, und die es ihm ermöglichen sollen, Aufschluß über die Vorsichtsmaßregeln bei der Verwendung und über die für bestimmte Spielwaren geltenden Mindestaltersgrenzen zu erhalten. Jedes Ausnutzen der Sicherheit des Spielzeugs für Werbezwecke sollte unbedingt vermieden werden.

Um dem Fortschritt der Technik Rechnung zu tragen, ist einer unverzügliche Anpassung der technischen Vorschriften in den Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug erforderlich. Zur Erleichterung der Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen muß ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug vorgesehen werden. Dieses Verfahren ist auch bei der Bestimmung der Probenahmemethoden sowie bei der Bestimmung der Prüfmethoden im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen technischen Normen anzuwenden, die in den in Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 3 vorgesehenen Richtlinien des Rates festgelegt werden. —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

Artikel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

1. Als Spielzeug gelten alle Erzeugnisse, die offensichtlich dazu bestimmt sind, von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden, einschließlich der Utensilien zum Schreiben, Zeichnen und Malen sowie der Geräte für manuelle Arbeiten, die als Spielwaren für diese Kinder auf den Markt gebracht werden.

   Als Spielzeug gelten insbesondere die in Anhang I als Beispiele aufgeführten Erzeugnisse.

   Die in Anhang II aufgeführten Erzeugnisse sind nicht als Spielzeug anzusehen.

2. Als funktionelles Spielzeug gelten Spielwaren, die die gleiche Funktion wie für Erwachsene bestimmte Erzeugnisse, Geräte oder Anlagen erfüllen, von denen sie häufig ein verkleinertes Modell darstellen.

   Als funktionelle Teile eines Spielzeugs gelten diejenigen, die weder verändert noch beseitigt werden können, ohne die besondere Funktion des Speilzeugs oder seine Hauptmerkmale zu ändern.

3. Hersteller oder Verkäufer ist der Hersteller oder Verkäufer, der seinen Sitz in der Gemeinschaft hat.

   Einführer ist nur der Einführer von Spielwaren aus Drittländern, der seinen Sitz in der Gemeinschaft hat.

Artikel 2

Allgemeiner Sicherheitsgrundsatz und zugehörige Bestimmungen

1. Spielzeug darf — unter Berücksichtung seines üblichen Verwendungszwecks und des unter normalen Umständen voraussehbaren Fehlgebrauchs durch die Kinder — weder deren Sicherheit und Gesundheit als Benutzer oder Dritte noch die Sicherheit und Gesundheit von anderen Personen gefährden.

   Besondere und strengere Bestimmungen und Auflagen werden außerdem für Spielzeug angewendet, das aufgrund seiner Funktion, Abmessungen und Merkmale für Kinder unter 36 Monaten bestimmt werden kann. Beispiele des für diese Kinder bestimmten Spielzeugs sind vor allem in Anhang I, Punkt 1 bis 11, aufgeführt.

   Mindestaltersbeschränkungen für den Umgang mit bestimmten Spielwaren werden vom Hersteller, Einführer oder Verkäufer in den dafür in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Fällen angegeben oder können von diesen genau festgelegt werden, wobei die damit verbundenen Gefahren und die geistigen und physischen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, die von dem damit spielenden Kind verlangt werden, um diese Verwendung durch Kleinkinder zu vermeiden.

   Die allgemeinen, die voranstehenden Bestimmungen betreffenden Sicherheitsziele sind in Anhang III aufgeführt.

2. Spielzeug muß in dem Zustand, in dem es auf den Markt gebracht wird, die technischen Sicherheitsmerkmale sowie die Hinweise und Warnungen aufweisen, die in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Die Sicherheitsmerkmale müssen gemäß Absatz 1 und entsprechend der normalen Abnutzung jedes Spielzeugtyps über eine angemessene Zeit hin gewährleistet sein.

3. Spielzeug, das zusammenzubauen ist, muß die in dieser Richtlinie vorgesehenen technischen Sicherheitsmerkmale sowohl als fertiges Spielzeug als auch mit jedem einzelnen Bauteil aufweisen. Ist ausdrücklich angegeben, daß das Spielzeug von einem Erwachsenen zusammengebaut werden muß, so braucht nur das fertige Spielzeug diese Merkmale aufzuweisen.

Artikel 3

1. *Vollharmonisierungsklausel*

   Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Spielzeug nur dann in den

Verkehr gebracht werden kann, wenn es die Vorschriften dieser Richtlinie und der in Artikel 4, Abs. 1 vorgesehen Richtlinien erfüllt.

2. *Freizügigkeitsklausel*

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und den freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft von Spielzeug, das — vor allem nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 — den Bestimmungen von Artikel 2 entspricht, nicht aus Sicherheitsgründen ablehnen, verbieten, beschränken oder behindern.

Artikel 4

Gemeinschaftliche technische Normen

1. Um den Bestimmungen von Artikel 2 zu entsprechen, muß Spielzeug gemäß den gemeinschaftlichen technischen Normen gebaut werden, die folgende Risiken betreffen:

   a) Risiken, die sich aus den physikalischen und mechanischen Eigenschaften und der Entflammbarkeit des Spielzeugs ergeben,

   b) Risiken, die sich aus den chemischen und toxikologischen Eigenschaften sowie aus den elektrischen Eigenschaften von Spielzeug ergeben,

   c) andere als die unter a) und b) aufgeführten Risiken, insbesondere diejenigen, die in Anhang III genannt sind.

   Die gemeinschaftlichen technischen Normen, die die unter a) genannten Risiken betreffen sowie die damit zusammenhängenden Prüfverfahren sind in Anhang V und VI enthalten.

   Mit Richtlinien des Rates werden die gemeinschaftlichen technischen Normen festgelegt im Zusammenhang mit:

   — den unter b) und c) genannten Risiken;

   — dem Spielzeug, das nicht unter Anhang V und VI fällt und besondere Risiken darstellt, vor allem Wasserspielzeug und Wasserfahrzeuge für Kinder.

   Die in Anhang III aufgeführten allgemeinen Sicherheitsziele gelten im Hinblick auf die Sicherheit von Spielzeug, das nicht von den vorgenannten Normen gedeckt ist.

2. Das Spielzeug trägt außerdem die in Artikel 6 und 7, vorgeschriebenen Hinweise und Warnungen.

3. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit Hersteller, Einführer oder Verkäufer, welche die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den in Absatz 1 genannten Normen prüfen wollen, die geeigneten Prüfverfahren von den gemäß Artikel 18 bestimmten Laboratorien durchführen lassen und eine Bescheinigung der Übereinstimmung mit diesen Normen erhalten können.

   Der Hersteller, Einführer oder Verkäufer, der eine derartige Bescheinigung erhalten hat, darf das in Anhang VII angeführte EWG-Übereinstimmungszeichen ausschließlich auf dem Spielzeug, das dem geprüften Muster entspricht, anbringen.

   Unbeschadet anderer Beweise erkennen die zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten als Vermutung der Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen technischen Normen das Anbringen des im vorhergehenden Absatz genannten Zeichens auf dem Spielzeug an.

4. Unbeschadet der in Artikel 13 Buchstabe d vorgesehenen Bestimmung kann der Hersteller, Einführer oder Verkäufer ebenfalls auf eigene Verantwortung auf dem Spielzeug die Erklärung anbringen: „DER HERSTELLER (oder: DER EINFÜHRER UND/oder DER VERKÄUFER) ERKLÄRT DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ZWINGENDEN GEMEINSCHAFTLICHEN NORMEN", zusammen mit einer Buchstabenverweisung gemäß Anhang VII auf die in Absatz 1 genannten Normen, hinsichtlich deren die Übereinstimmung des Spielzeugs erklärt wird, und den in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a vorgesehenen Angaben.

   Die Mitgliedstaaten regeln die Ahndung unwahrer Erklärungen.

5. Alle Sicherheitszeichen (Markierungen, Bestätigungen, Bescheinigungen usw.) sind verboten, Übereinstimmungszeichen und -erklärungen, die nicht in Absatz 3 und 4 vorgesehen sind, sind nicht zulässig.

Artikel 5

Spielzeug mit technischen Sicherheitsangaben, die nicht in den gemeinschaftlichen technischen Normen enthalten sind

1. Spielzeug darf, ebenfalls entsprechend neuen Technologien hergestellt werden, die ganz oder teilweise technische Sicherheitsangaben enthalten, welche nicht den in Artikel 4 Abs. 1 genannten gemeinschaftlichen technischen Normen entsprechen, sofern diese Angaben mit den in Anhang III enthaltenen allgemeinen Sicherheitszielen übereinstimmen.

   Zu diesem Zweck lassen Hersteller, Einführer oder Verkäufer das Spielzeug von einem gemäß Artikel 18 bestimmten Laboratorium untersuchen und einen technischen Bericht erstellen, der bestätigt, daß das Spielzeug die im vorhergehenden Absatz genannten Bedingungen erfüllt. Der Vermerk „Bericht Nr. .... des Laboratoriums ...." mit Angabe des Laboratoriums, das den Bericht erstellt hat, wird auf dem Spielzeug oder dessen Verpackung angegeben; er darf gegebenenfalls zusammen mit dem in Artikel 4 Abs. 3 und 4 vorgesehenen EWG-Übereinstimmungszeichen oder der Erklärung verwendet werden.

   Bei den in Artikel 8 vorgesehenen Kontrollen wird der Bericht den zuständigen Verwaltungs-

behörden der Mitgliedstaaten auf deren Antrag übermittelt.

2. Das in Abschnitt 1 genannte Spielzeug trägt darüber hinaus die in Artikel 6 und 7 vorgeschriebenen Hinweise und Warnungen.

3. Die Fälle, in denen dieser Artikel Anwendung findet, werden der Kommission im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 17 vorgesehenen Verfahrens mitgeteilt.

Artikel 6

Angaben, die auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung angebracht sind

1. Das Spielzeug ist mit folgenden Angaben zu versehen:

   a) Name und/oder Firma und/oder Zeichen sowie Anschrift des Herstellers oder Einführers und/oder Verkäufers.

      Diese Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein und gut erkennbar ist.

   b) Mindestalter für den Umgang mit dem in Anhang IV, Nummer 6. b) und 9. b) genannten Spielzeug oder für den Fall der Anwendung der in Artikel 2 Abs. 1, dritter Unterabsatz gebotenen Möglichkeit.

   c) Die in Artikel 7 und Anhang IV sowie in den Richtlinien nach Artikel 4, Abs. 1 vorgeschriebenen Hinweise und Warnungen.

   d) Gegebenenfalls das EWG-Übereinstimmungszeichen oder die Erklärung des Herstellers, auf die in Absatz 3 und 4 von Artikel 4 hingewiesen wird, und/oder die Angabe des in Artikel 5 Abs. 1, vorgesehenen technischen Berichts.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Hinweise sind so anzubringen, daß sie dem Benutzer oder Käufer ins Auge fallen, und zwar

   — die unter a), b) und d) genannten Angaben auf dem Spielzeug oder seiner Verpackung,

   — die unter c) genannten Angaben auf dem Spielzeug, der Verpackung oder der Bedienungsanleitung gemäß den Bedingungen insbesondere von Anhang IV sowie der in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien.

   Die Buchstaben der Aufschrift sollen mindestens 3mm hoch, leicht zu lesen und unverwischbar sein und sich stark von dem Spielzeug oder seiner Verpackung abheben.

3. Die in Absatz 1, Buchstaben b und c vorgesehenen Hinweise sind in abgekürzter Form auch in den Katalogen, Broschüren und Prospekten anzugeben. Die Muster und Verpackungen von Spielzeug, die in den Geschäften, Schaufenstern usw. ausgestellt oder bei Verkaufsangebot benutzt werden, tragen in bezug auf die Buchstaben b und c von Absatz 1, die gleichen Hinweise, wie sie auf dem dem Verbraucher zum Verkauf angebotenen Spielzeug angegeben sein müssen.

   Darüber hinaus dürfen die Hinweise, Informationen, Bezeichnungen oder Warenzeichen, die nicht zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben gehören, sowie Abbildungen und andere bildhafte Zeichen auf dem Spielzeug und seiner Verpackung oder in den im vorstehenden Unterabsatz genannten Katalogen, Broschüren usw. nicht zu Verwechselungen mit den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben führen.

4. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 30 bis 37 des Vertrages können die Mitgliedstaaten verlangen, daß die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d vorgesehenen Angaben ebenfalls in ihrer(n) Landessprache(n) abgefaßt werden.

Artikel 7

Warnungen und Hinweise für Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch

Spielzeug, das der Benutzung eigene Risiken mit sich bringen kann oder dessen Benutzung besondere Vorsichtsmaßregeln erfordert, ist mit einer Warnung, die auf diese Risiken aufmerksam macht, und einem Hinweis zu versehen, welche Vorsichtsmaßregeln bei Gebrauch beachtet werden müssen und ob eine Aufsicht notwendig ist.

In Anhang IV sind die Hinweise und Warnungen festgelegt, die bestimmten Spielzeugarten beizufügen sind.

Artikel 8

Offizielle Kontrollen

1. Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß das in den Verkehr gebrachte Spielzeug kontrolliert wird, um dessen Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere mit den gemeinschaftlichen technischen Normen zu prüfen. Die hierzu nötigen Versuche werden aufgrund der mit dieser Richtlinie und den in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien aufgestellten Verfahren von den gemäß Artikel 18 bestimmten Laboratorien durchgeführt.

2. Um die Sicherheit des Spielzeugs, das die in Artikel 5, Abs. 1 vorgesehene Angabe trägt, zu beurteilen können die Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten den in Artikel 5 genannten technischen Bericht anfordern.

3. Im Hinblick auf die Anwendung des in Artikel 17 vorgesehenen Verfahrens übermittelt jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission nach Ablauf von drei Jahren nach dem in Artikel 20 Abs. 1, zweiter Unterabsatz vorgesehenen Termin einen Bericht über die Ergebnisse der in Abschnitt 1 erwähnten Kontrollen.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen

1. Stellt ein Mitgliedstaat an Hand ausreichender Gründe fest, daß ein oder mehrere Spielzeugartikel trotz Einhaltung der Vorschriften der in Artikel 4 bis 7 und insbesondere der gemeinschaftlichen technischen Normen gemäß Artikel 4 Abs. 1 eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit darstellen und mithin dem allgemeinen Sicherheitsgrundsatz des Artikels 2 nicht entsprechen, so kann er das Inverkehrbringen dieser Produkte in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
2. Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten, gibt anschließend unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 10

Abzug gefährlicher Erzeugnisse vom Markt

Vorbehaltlich gemeinschaftlicher und, falls solche fehlen, einzelstaatlicher Bestimmungen hinsichtlich des Abzugs von Erzeugnissen treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden dafür sorgen, daß Spielzeug, das nicht dem allgemeinen Sicherheitsgrundsatz nach Artikel 2 entspricht und sich daher als für Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers gefährlich erweist, unverzüglich vom Markt abgezogen wird.

Sie teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen mit.

Artikel 11

Rechtsschutz der Hersteller, Einführer und Verkäufer von Spielzeug

Jede in Anwendung dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 8, 9 und 10 getroffene Einzelmaßnahme, mit der das Inverkehrbringen von Spielzeug oder sein Verbleib auf dem Markt eingeschränkt oder untersagt wird oder die zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige Erfindungen enthält, ist eingehend zu begründen. Sie wird dem Betroffenen mit vollständiger technischer Belehrung mitgeteilt.

Artikel 12

Initiativrecht der Verbraucherverbände

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Verbraucherverbände bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie und der in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien den eigehend begründeten Antrag stellen können, die Sicherheit gewisser im Verkehr befindlicher Spielzeugartikel zu überprüfen.

Zu diesem Zweck können die Verbände unter anderem einen Bericht vorlegen, der von einer der gemäß Artikel 18 bestimmten Stellen ausgearbeitet worden ist.

Artikel 13

Werbung

Vorbehaltlich gemeinschaftlicher Richtlinien und, falls solche fehlen, einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über irreführende Werbung achten die Mitgliedstaaten darauf, daß bei der Werbung für Spielzeug folgendes beachtet wird:

a) Nur Spielzeug im Sinne von Artikel 2 darf Gegenstand von Werbung sein.

b) Der Werbetext darf nicht zu Irrtümern über die Fähigkeiten des Kindes verleiten, die für die gefahrlose Benutzung des Spielzeugs notwendig sind, und darf im Hinblick auf die mangelnde Erfahrung der Kinder keine falsche Vorstellung über die Sicherheitseigenschaften und -leistungen des Spielzeugs geben.

c) Bei Spielzeug, dessen Benutzung Gefahren mit sich bringen kann, macht die Werbung — gegebenenfalls durch Hinweis auf die Gebrauchsanleitung — auf die vom Benutzer zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen aufmerksam und gibt genau an, ob eine Überwachung des Kindes während des Spiels erforderlich ist.

   Außerdem wird auf das in Anhang IV Nummer 6. b) und 9. b) erwähnte Spielzeug und im Falle der Anwendung der in Artikel 2 Abs. 1 dritter Unterabsatz gebotenen Möglichkeit an das Mindestalter für seine Benutzung hingewiesen.

d) Jede Reklame oder Werbung für Spielzeug unter Hinweis auf seine Sicherheit und das EWG-Zeichen oder die Erklärung, die in Artikel 4 Abs. 3 und 4 genannt sind, ist verboten.

Artikel 14

Rechtsmittel

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Personen, die durch die Benutzung des in dieser Richtlinie genannten Spielzeugs Schaden erlitten haben, wirksame, schnelle und in kostenmä-

ßiger Hinsicht angemessene Rechtsmittel im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften zur Verfügung stehen.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Betroffenen aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften geeignete Rechtsmittel gegen die in Artikel 11 genannten Maßnahmen.

Artikel 15

Ausschuß für die Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug: Zuständigkeit

1. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Anhänge V und VI dieser Richtlinie und der Anhänge der in Artikel 4 Abs. 1 genannten Richtlinien an den technischen Fortschritt werden nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

2. Die Probenahmemethoden, die Prüfverfahren im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen technischen Normen gemäß Artikel 4 Abs. 1 dritter Unterabsatz sowie die zur Anpassung diese Methoden und Verfahren an den technischen Fortschritt notwendigen Änderungen sind nach dem in Artikel 17 vorgesehenen Verfahren festzulegen.

Artikel 16

Ausschuß für die Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug: Einsetzung

1. Es wird ein „Ausschuß für die Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug eingesetzt, im folgenden als Ausschuß bezeichnet der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Ausschuß für die Richtlinien über die Sicherheit von Spielzeug: Verfahren

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

   c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 18

Ernennung und Bekanntgabe der von der Richtlinie vorgesehenen technischen Stellen

1. Jeder Mitgliedstaat bestimmt und gibt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Laboratorien bekannt, die die in Artikel 4 Abs. 3 und in Artikel 8 vorgesehenen Prüfverfahren durchführen und den in Artikel 5 Abs. 1 Artikel 12 genannten technischen Bericht erstellen.

2. Die in Absatz 1 erwähnten Laboratorien müssen die in Anhang VIII festgelegten Mindestbedingungen erfüllen.

3. Die Liste der von jedem Mitgliedstaat bestimmten Laboratorien ist Gegenstand einer geeigneten Werbung auf nationaler Ebene; sie wird außerdem durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben.

4. Jeder Mitgliedstaat teilt unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jede Änderung oder Abweichung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Laboratorien mit. Die Anordnung bezüglich der in Absatz 3 vorgesehenen Werbung findet hier ebenfalls Anwendung.

Artikel 19

Angaben über die durch Spielzeug verursachten Unfälle

Vorbehaltlich der Anwendung des gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle, die mit bestimmten Erzeugnissen in Zusammenhang stehen, und insbesondere zwecks Anwendung des in Artikel 17 vorgesehenen Verfahrens teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens alle drei Jahre alle Angaben über Unfälle mit, die mit Spielzeug in Zusammenhang stehen.

Artikel 20

Anwendungsklausel

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften spätestens ab 1. Januar 1983 an.

2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie setzen die Mitgliedstaaten die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, so rechtzeitig in Kenntnis, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Liste der als Spielzeug geltenden Erzeugnisse

(Artikel 1.1, 2. Absatz)

1. Spielzeug für Säuglinge und Kleinkinder (Klappern, Schnuller usw.);
2. Spielzeug für Wiegen (Kugeln, bewegliche Figuren, Turngerät usw. für Wiegen, Laufställe, Laufsitze, Kinderwagen und -betten);
3. Spiele und Spielzeug zum Zusammenbauen und/oder Spielzeug zur Sinnesschulung (Blökke, Würfel, Ringe usw. zum Stapeln, Zusammenbauen oder Einbauen, Farb- und Figurspiele usw.);
4. Schaukeltiere und andere Schaukelfiguren;
5. Badespielzeug (schwimmendes Spielzeug aus Gummi oder Plastik usw.);
6. Sandspiele und -spielzeug (Schaufeln, Eimer, Schubkarren usw.);
7. Spielzeug zum Ziehen oder Rollen (Rollen, Rollwagen, verschiedene Fahrzeuge zum Ziehen usw.);
8. Weichspielzeug aus Plüsch, Textilien, ausgestopft usw.;
9. Puppen und ähnliches Spielzeug, auch für Kleinkinder, und Zubehör (Kleidung, Möbel, Wiegen, Häuser usw.);
10. Miniaturen (einfache Gegenstände, Autos, Motorräder, Tankstellen usw.);
11. Musikspielzeug;
12. Bauspiele;
13. Gesellschafts-, Geduld- und Denkspiele für Kinder (Koffer mit Spielen, Karten und Zubehör, Puzzelspiele mit Modell und aus höchstens 500 Stücken bestehend usw.);
14. Modellbaukästen;
15. Spielzeugwaffen ohne Geschoß;
16. Geschoß-Spielzeug und -Spiele (Bogen, Gewehre usw.) und Spielzeuggeschosse (Pfeile, Lanzen, Bumerangs usw.);
17. Mechanisches und elektrisches Spielzeug (Züge, Spielautobahnen, ferngelenkte oder durch Funk gesteuerte Wagen usw.);
18. Spielzeug, das im Freien benutzt wird (Bälle, Ballons, Reifen, Kegel, Schaukeln, Rutschbahnen usw.);
19. Fliegendes Spielzeug (Drachen usw.);
20. Spielmodelle von Sportartikeln;
21. Spielzeug, insbesondere auf Rädern, das die Last des Kindes tragen soll und von ihm fortbewegt wird (Dreiräder mit oder ohne Tretwerk, Roller, Autos mit Tretwerk, Fahrräder für Kinder);
22. Sportliches Gleichgewichts- und Geschicklichkeitsspielzeug (Rollschuhe, Stelzen, Skate-Boards usw.);
23. Optisches und akustisches Spielzeug (Mikroskope und Zubehör, Suchgeräte für Kinder, Kaleideskop, Walkie-Talkie usw.);
24. Dampfmaschinen;
25. Nachbildungen von Schutzausrüstungen (Brillen, Helme usw.);
26. Spielzeugausrüstungen (Nähkästen, Ärztekoffer usw.);
27. Graphische Spiele und Spielzeuge (Schachteln mit Buntstiften, Kreiden, Wasserfarben, verschiedene Malfarben für Kinder, Pinsel usw.);
28. Wasserspielzeug entsprechend der Definition in Anhang IV.10 und Wasserfahrzeuge für Kinder;
29. Funktionelles Spielzeug entsprechend Artikel 1.2 (Nähmaschinen, verschiedene Werkzeugkästen usw.);
30. Chemische Spiele und Spielzeuge, insbesondere diejenigen, die in Anhang IV. 9 b) aufgeführt sind.

Anhang II

Erzeugnisse, die im Sinne dieser Richtlinie kein Spielzeug sind

(Artikel 1, 3. Absatz)

1. Christbaumschmuck;
2. Schleudern und Katapulte;
3. Feuerwerkskörper;
4. Verbrennungsmotoren für Spielzeug;
5. Kleinmodelle, nach Maßstab in Einzelheiten gebaut, für erwachsene Sammler;
6. Geräte, die gemeinschaftlich auf Spielplätzen verwendet werden;

7. Sportgeräte, die zum sportlichen Training verwendet werden;
8. Luftgewehre;
9. Wassersportgeräte zur Verwendung im tiefen Wasser und Schwimmflossen;
10. Folkloristische und dekorative Puppen und ähnliche Artikel für Sammler;
11. Scherzartikel;
12. Festartikel;
13. „Professionelles" Spielzeug, das an öffentlichen Orten (Kaufhäusern, Bahnhöfen usw.) aufgestellt ist;
14. Puzzelspiele mit mehr als 500 Stücken oder ohne Modell, für Spezialisten;
15. „Video"-Spielzeug mit Anschluß an Fernsehgeräte;
16. Elektrische und elektronische Musikinstrumente für Kinder;
17. Elektrisches Spielzeug, insbesondere funktionelles Spielzeug mit Netzanschluß, das bei mehr als 24 V funktioniert.

NB:

— Die unter den Punkten 1., 2., 7. und 12. aufgeführten Artikel sind von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, es sei denn, sie werden als Spielzeug zum Verkauf angeboten oder dienen in diesem Sinne als Werbung: In diesem Fall sind die Bestimmungen der Richtlinie anwendbar.

— Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die unter den Punkten 3., 8. und 11. genannten Artikel nicht als Spielzeug verkauft werden.

— Die unter Punkt 17. genannten Artikel sind vorübergehend, bis zur Ausarbeitung der in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Richtlinie über die elektrischen Eigenschaften von Spielzeug von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen.

Anhang III

Allgemeine Ziele für die Sicherheit des Spielzeugs

(Artikel 2.1.)

1. Risiken aus der Herstellung und/oder Zusammensetzung und Risiken aus der Verwendung des Spielzeugs

Gemäß Artikel 2 sind die Gesundheit und die Sicherheit des Kindes zu schützen gegen

a) die Risiken aus der Herstellung und/oder der Zusammensetzung des Spielzeugs: Diese Risiken werden dadurch ausgeschaltet, daß das Spielzeug den technischen Sicherheitsvorschriften gemäß den technischen Normen (Artikel 4) genügen muß;

b) Risiken aus der Verwendung des Spielzeugs, die nicht ausgeschaltet werden könnten, ohne daß bei Abänderung der Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale die Funktion des Spielzeugs oder wesentliche Eigenschaften verändert würden: Diese Risiken werden durch Hinweise, Bedienungsanleitungen und in bestimmten Fällen die Angabe eines Mindestbenutzungsalters (Artikel 7) ausgeschaltet oder verringert.

2. Verschiedene Risiken

Die Risiken unter Punkt 1 Buchstabe a und b haben, je nach den verschiedenen Eigenschaften der Spielwaren, verschiedene Aspekte, die gemeinsam oder in unterschiedlicher Weise bei den jeweiligen Spielwaren auftreten: In diesen Fällen muß die Übereinstimmung mit Artikel 2 untersucht und hinsichtlich aller in Frage kommenden Sicherheitsaspekte des Spielzeugs gewährleistet werden.

Diese unterschiedlichen Risiken sind zusammen mit den jeweiligen allgemeinen Sicherheitszielen unter Punkt 2.1 bis 2.6 genannt. Die gemeinschaftlichen technischen Normen im Zusammenhang mit diesen Zielen sind in den Anhängen V und VI genannt oder werden in den Richtlinien gemäß Artikel 4 Abs. 1 aufgestellt.

2.1 Mechanische und physikalische Merkmale der Spielwaren

In diesem Zusammenhang müssen insbesondere folgende Risiken ausgeschaltet oder vermieden werden:

— Risiken gemäß den gemeinschaftlichen technischen Normen in Anhang V, und zwar: Verletzungen, Fall, Verbrennungen, Ersticken usw. sowie jede Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Kindes infolge der physikalischen und mechanischen Eigenschaften der Spielwaren;

— Ertrinken durch Wasserspielzeug, Wasserfahrzeuge für Kinder und andere Artikel dieser Art, Risiken für die Augen oder das Gehör des Kindes, die von bestimmten Spielwaren hervorgerufen werden können. Speziell für dieses Spielzeug können gemäß Artikel 4 Abschnitt 1 technische Normen aufgestellt werden.

2.2 Entflammbarkeit

Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes kein gefährliches entflammbares Element darstellen.

Daher muß es folgenden Auflagen entsprechen:

— Es muß entweder unentflammbar sein, d. h. es darf bei direkter Flammeneinwirkung nicht Feuer fangen;

— oder es muß aus schwerentflammbarem Material hergestellt sein oder mit technischen Eigenschaften versehen sein, die das Entflammen erschweren (Selbstlöscher): Das Feuer erlischt, sobald die Flamme entfernt wird;

— oder es muß aus Stoffen bestehen, die nach dem Entflammen langsam brennen und nur eine langsame Ausbreitung des Feuers ermöglichen, bzw. es muß vorbehaltlich der allgemeinen Sicherheitsziele und der gemeinschaftlichen technischen Normen über die chemische Zusammensetzung des Spielzeugs den Verbrennungsprozeß verlangsamen.

Die Entflammbarkeitsrisiken von Spielwaren sind Gegenstand technischer Erläuterungen und von Hinweisen in Anhang VI.

2.3 Chemische Merkmale

Spielzeug muß so entworfen und hergestellt sein, daß alle Risiken aufgrund der chemischen Eigenschaften der Stoffe, Substanzen und Zubereitungen, aus denen das Spielzeug hergestellt ist, vermieden werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Risiken der plötzlichen oder chronischen Vergiftung, der ätzenden und reizenden Wirkung sowie krebsfördernde Eigenschaften infolge des Verschluckens, Einatmens oder der Berührung mit der Haut, den Schleimhäuten und den Augen mit giftigen, gesundheitsschädigenden, ätzenden, reizenden oder mutagenen Elementen oder Bestandteilen des Spielzeugs.

Zu diesem Zweck müssen die allgemeinen Sicherheitsziele verfolgt werden.

A. Spielzeug, das in seiner Zusammensetzung Stoffe und Zubereitungen enthält, die im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG vom 29. Juni 1967 [1]) als gefährlich gelten, darf bei Verschlucken oder Berühren keine gefährlichen Bestandteile in Mengen freisetzen, die für das Kind eine Gefahr bedeuten können.

Diese Vorschrift gilt insbesondere für Spielzeug, das bei Berührung mit der Haut verwendet wird oder das eine Schicht aus Farbe, Lack oder ähnlichen Stoffen hat, für Zeichen- und Malmaterial, für Spielzeug aus Kunststoff, Stoff oder allen anderen Stoffen, die die in diesem Abschnitt genannten Risiken verursachen können, sofern dieses Spielzeug nicht aufgrund seiner Funktion, Größe und anderer eindeutiger Merkmale jede Möglichkeit des Verschluckens oder der Reizung durch Berührung eindeutig ausschließt.

B. Spielzeug aus Holz darf die in A genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nicht in Konzentrationen oder Formen enthalten, die bei der Berührung oder beim Einatmen für die Gesundheit des Kindes schädlich sein können. Wenn es bei bestimmten Spielwaren unmöglich ist, Stoffe oder Zubereitungen mit derartigen Konzentrationsgraden zu verwenden, ohne die Funktion oder die wesentlichen Merkmale des Spielzeugs zu verändern, so sind ausnahmsweise höhere Mengen bis zur gerade erforderlichen Mindestmenge zugelassen, unter der Bedingung, daß über die Gefahren dieser Spielwaren und die notwendigen Vorsichtsmaßregeln eindeutige Angaben gemacht werden.

Auf die Risiken des zufälligen Verschluckens dieser Stoffe und Zubereitungen wird immer gesondert hingewiesen, unabhängig von ihrem Konzentrationsgrad.

Diese Vorschriften gelten insbesondere für Spielzeug, das Farben für Kinder enthält, wobei vor allem an Farben gedacht ist, die direkt mit den Fingern in Berührung kommen, an Klebstoffe und Lösungsmittel, Tinten, kosmetische Mittel, Seifen und sonstige Haushaltsmittel sowie an chemisches Spielzeug.

C. Spielzeug darf weder in seiner Zusammensetzung noch in reiner Form die Stoffe und Zubereitungen enthalten, deren Verwendung von Richtlinien der Gemeinschaft untersagt oder beschränkt ist [2]). Dieses Verbot ist entsprechend der von diesen Richtlinien vorgesehenen Modalitäten anzuwenden.

D. Bis zum Erlassen einer Richtlinie gemäß Artikel 4 Abs. 1 über chemische Risiken gilt:

— Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten sowie Spielzeug, das zum Mund geführt werden soll oder Lebensmittel enthält, muß in seiner Zusammensetzung den Richtlinien der Gemeinschaft [3]) oder — wo solche fehlen, den einzelstaatlichen Bestimmungen über Stoffe, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen — genügen. Dieses Spielzeug darf außerdem keine der in A genannten Stoffe und Zubereitungen in reiner Form, unabhängig von ihrem Konzentrationsgrad, enthalten.

— Die Gemeinschaftsrichtlinien über die Sicherheit von Verbrauchsgütern wie über kosmeti-

[1]) Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpakkung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG 161/1 vom 16. August 1967) und insbesondere Artikel 2.2, Buchstabe f bis n der Richtlinie 79/831/CEE vom 18. September 1979 (ABl. EG L 259/10 vom 15. Oktober 1979).

[2]) Insbesondere Richtlinie 76/769/EWG vom 27. Juli 1976 (ABl. EG L 262/201 vom 27. September 1976) und Richtlinie 79/663/EWG vom 24. Juli 1979 (ABl. EG L 197 vom 3. August 1979)

[3]) Insbesondere Richtlinie 76/893/EWG vom 23. November 1976 (ABl. EG L 340/19 vom 9. Dezember 1976) und Richtlinie 78/142/EWG vom 30. Januar 1978 (ABl. EG L 44/15 vom 15. Februar 1978)

sche Mittel[4]) gelten ebenfalls für Spielzeug, das derartige Erzeugnisse oder Nachbildungen dieser Erzeugnisse enthält.

2.4 Explosionsrisiko

In diesem Zusammenhang sind folgende Sicherheitsziele zu verfolgen:

a) Spielzeug darf weder explosionsgefährlich sein noch explosionsgefährliche Elemente oder Bestandteile enthalten (z. B. Aerosolbomben);

b) Risiken der Explosion und des Berstens infolge von Überdruck von Flüssigkeiten oder Gas, die für das Funktionieren bestimmter Spielwaren erforderlich sind, wie Dampfmaschinen, sind zu vermeiden (vgl. Anhang IV, 3.9.2);

c) Spielzeug darf weder in reiner Form noch in gefährlichen Konzentrationsgraden die Stoffe und Zubereitungen enthalten, die gemäß Artikel 2.2 a) der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 als explosionsgefährlich eingestuft sind, oder die Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme, durch Schlag oder Reibung explodieren können;

d) Spielzeug, insbesondere chemisches Spielzeug, darf die Stoffe oder Zubereitungen nicht in reiner Form enthalten, die vermischt durch chemische Reaktion explodieren können.

[4]) Richtlinie 76/768/EWG vom 27. Juli 1976 (ABl. EG L 262/169 vom 27. September 1976).

2.5 Elektrische Eigenschaften

Ungeachtet des Ausschlusses in Anhang II Punkt 12 muß Spielzeug so entworfen und hergestellt werden, daß die sich aus der Herstellung ergebenden Risiken infolge ihrer elektrischen Eigenschaften bei ihrer Verwendung ausgeschaltet sind.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Risiken der Verbrennungen durch Erhitzen des Spielzeugs, um elektrische Schläge aufgrund der Stromstärke des Spielzeugs, seiner Isolierung, seines Feuchtigkeitswiderstandes und des Rostbefalls bestimmter Teile usw.

2.6 Hygiene

Das Spielzeug muß so hergestellt sein, daß jedes Infektions-, Krankheits- oder Reizrisiko infolge unzureichender Hygiene- oder Reinheitsbedingungen ausgeschlossen ist.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten, für Spielzeug aus Stoff oder Papier, das eine Verkleidung darstellt oder ausgestopft ist.

2.7 Radioaktivität

Spielzeug darf keine radioaktiven Elemente oder Stoffe in Formen oder Anteilen enthalten, die die Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnten.

Anhang IV

Warnungen und Hinweise über die beim Gebrauch zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen

(Artikel 7, 2. Absatz)

1. Spielzeug, das nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein kann, trägt den Vermerk „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“, ergänzt durch einen kurzen Hinweis auf die Gefahren, die diese Einschränkung begründen (z. B. Entflammbarkeit, Giftigkeit, Sturzgefahr usw.), wobei dieser Hinweis auch in der Gebrauchsanleitung enthalten sein kann.

Diese Bestimmung gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, Abmessungen, Merkmale oder Eigenschaften ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist.

2. Funktionelle scharfe Kanten und Spitzen

Spielzeug mit funktionell scharfen Kanten oder Spitzen liegt eine Gebrauchsanweisung bei, oder es trägt einen Vermerk, in dem auf die mögliche Gefährdung durch die genannten Spitzen und Kanten hingewiesen wird.

3. Hängeschaukeln

Hängeschaukeln liegt eine Gebrauchsanweisung bei, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung der tragenden Teile hingewiesen wird, da bei Unterlassung solcher Kontrollen durch das Spielzeug Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann.

Es müssen ebenfalls Anweisungen für das richtige Zusammenbauen gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falschem Zusammenbauen Gefahren darstellen können.

4. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug oder dessen Verpackung trägt den Vermerk: „Achtung! Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen“.

Ihnen liegt außerdem eine Gebrauchsanleitung bei, die Anweisungen für den Betrieb sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln enthält mit dem Hinweis, daß sich der Benutzer bei Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregeln denselben — noch zu definierenden — Gefahren des Geräts aussetzt, von dem das Spielzeug ein verkleinertes Modell oder eine Nachahmung darstellt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß das Spielzeug nicht in Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt werden soll.

5. Dampfmaschinen und anderes Dampfspielzeug. Brennstoff

a) Dieses Spielzeug oder dessen Verpackung trägt den Vermerk: „Achtung! Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen“.

Ihm liegt außerdem eine Gebrauchsanweisung bei, oder die Verpackung ist mit einer Aufschrift versehen, die Anweisungen für den Betrieb sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln enthält mit dem Hinweis, daß sich der Benutzer bei Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregeln den Gefahren aussetzt, die der betreffenden Maschine innewohnen und in gedrängter Form aufgeführt werden (z. B. Verbrennung, Brandgefahr, Explosionsgefahr durch Überdruck).

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, daß das Spielzeug nicht in Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt werden soll.

b) Fester oder flüssiger Brennstoff, der zusammen mit oder getrennt vom Spielzeug verkauft wird, muß auf seiner Verpackung einen Hinweis auf die Gefahr tragen, die mit der Lagerung und Verwendung des Brennstoffs verbunden ist. Die Verpackung des Spielzeugs oder des Brennstoffs muß die Aufschrift „entflammbar“ tragen.

Diese Bestimmung gilt auch für alles übrige Spielzeug, bei dem Brennstoff verwendet wird.

6. Geschoßspielzeug und Spielzeuggeschosse

a) Geschoßspielzeug, dessen kinetische Energie 0,5 J nicht überschreitet, ist mit einem Vermerk versehen, der in der Gebrauchsanweisung enthalten sein kann, und in dem auf die Gefahr hingewiesen wird, die bei der Verwendung anderer als der vom Hersteller gelieferten oder empfohlenen Geschosse entsteht, und auf die Gefahr, das Spielzeug direkt auf andere Personen zu richten.

b) Geräte zum Wurftaubenschießen, Wurfscheibenmaschinen und ähnliches Spielzeug, bei denen Federgewehre oder -pistolen und Geschosse mit Ansatzstücken aus Gummi oder einem anderen weichen Material verwendet werden und deren kinetische Energie 0,5 Joul nicht überschreitet, tragen den Vermerk „Achtung! Nur für Kinder über acht Jahren. Unter Aufsicht von Erwachsenen zu benutzen“.

Darüber hinaus wird in der Gebrauchsanleitung darauf hingewiesen, daß mit den Gewehren und Pistolen nur auf die zum Spielzeug gehörige Schießscheibe gezielt werden darf, da eine andere Verwendung des Spielzeugs die Gefahr von Verletzungen mit sich bringen könnte.

Es wird ebenfalls daran erinnert, daß dieses Spielzeug nicht in Reichweite von Kleinkindern aufbewahrt werden soll.

c) Spielzeuggeschosse (wie Bumerange), deren Verpackung oder Gebrauchsanleitung, tragen einen Vermerk, womit auf die besonderen, diesen Artikeln eigenen Gefahren hingewiesen wird.

7. Nachbildungen von Kopfschutzausrüstungen und Brillen

Nachbildungen von Schutzausrüstungen, insbesondere für den Kopf (z. B. Schutzhelme) tragen folgenden Vermerk: „Achtung! Dieses Spielzeug ist keine Schutzausrüstung". Bei Nachbildungen von Brillen kann diese Kennzeichnung auf der Verpackung stehen.

8. Drachen und anderes fliegendes Spielzeug

Drachen und anderes fliegendes Spielzeug tragen folgenden Vermerk: „Achtung! Nicht in der Nähe von Überlandleitungen benutzen. Lebensgefahr".

9. Spiele und Spielzeug, in denen gefährliche Stoffe, Präparate oder Materialien enthalten sind (z. B. Lösungsmittel, Säuren, Klebestoffe usw.) als solche. Chemische Spielzeug

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen, die in den Gemeinschaftsrichtlinien über die Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Präparaten vorgesehen sind, tragen die Verpackung oder Gebrauchsanweisungen von Spielen und Spielzeugen, in denen an sich schon gefährliche Materialien, Stoffe oder Präparate enthalten sind, einen Hinweis auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe, Präparate und Materialien sowie über die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln, um die daraus entstehenden Gefahren, die je nach Art des Spielzeugs kurz zu beschreiben sind, vor allem die Gefahr beim Einnehmen, zu umgehen. Ebenso wiederholt die Gebrauchsanweisung, daß dieses Spielzeug außer Reichweite von Kleinkindern gehalten werden muß.

b) Neben den unter a) vorgesehenen Angaben tragen chemische Spiele und Spielzeug, in denen die oben erwähnten Stoffe, Präparate und Materialien enthalten sind, auf der Verpackung den Vermerk: „Achtung! Nur für Kinder über 10 Jahren. Unter Aufsicht von Erwachsenen zu benutzen".

Als chemische Spiele und Spielzeug gelten hauptsächlich: die Kästen für chemische Versuche, die Kästen für Plastikeinschluß, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Emaille- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug.

10. Wasserspielzeug

Wasserspielzeug und dessen Verpackung sind mit dem Vermerk: „Achtung! Nur in seichtem Wasser und unter Aufsicht verwenden!" zu versehen.

Wasserspielzeug, das eine Nachbildung individueller Rettungsausrüstungen darstellt sowie dessen Verpackung sind mit dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Hinweis versehen, der durch folgenden Vermerk ergänzt wird: „Dieses Spielzeug ist keine Rettungsausrüstung".

Bei aufblasbarem Wasserspielzeug steht dieser Hinweis in der Nähe des Ventils.

Darüber hinaus enthält die Gebrauchsanweisung genaue Angaben vor allem im Hinblick auf die Wartung und Pflege des Spielzeugs und, für aufblasbares Spielzeug, die beim Aufblasen zu beachtende Verfahrensweise sowie eine Bezugnahme auf die auf dem Spielzeug und seiner Verpackung angebrachten Warnungen, mit dem Hinweis, daß sich der Benutzer im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorsichtsmaßregeln der Gefahr des Ertrinkens aussetzt.

Im Sinne dieser Bestimmung und vorbehaltlich der in Artikel 4.1, 3. Absatz, 2. Gedankenstrich, vorgesehenen Richtlinie über dieses Spielzeug gelten als Wasserspielzeug aufblasbare oder nichtaufblasbare Gegenstände, die als Spielzeug für den Gebrauch durch Kinder in flachem Wasser und grundsätzlich unter Aufsicht Erwachsener gedacht sind, und insbesondere Nachbildungen von Schwimmhilfen für Kinder, Nachbildungen von individuellen Rettungsausrüstungen sowie Wasserbälle und andere schwimmende Gegenstände, an denen sie sich festhalten können.

Nicht als Wasserspielzeug gilt: Badewannenspielzeug, Wasserfahrzeuge für Kinder und andere schwimmende Gegenstände, die ein Kind auf der Wasseroberfläche tragen können, z. B. Luftmatratzen, Schlauchboote usw.

11. Spielzeug-Skate-Boards

Dieses Spielzeug trägt den Vermerk: „Achtung! Nur mit Schutzausrüstung zu benutzen".

Darüber hinaus erinnert die Gebrauchsanweisung daran, daß das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, und nicht auf öffentlichen Straßen, um Unfälle durch Sturz oder Zusammenstoß des Benutzers und von Dritten zu vermeiden. Ebenso sind Hinweise über die Schutzausrüstung zu geben (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellenbogenschützer).

12. Rollenkostüme. Begehbares Spielzeug. Bärte Schnurrbärte, Perücken und Masken

In den in Anhang VI vorgesehenen Fällen trägt das Spielzeug die Warnung: „Achtung! Von Feuer fernhalten".

Anhang V

Gemeinschaftliche technische Sicherheitsnormen und Prüfung hinsichtlich der mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang umfaßt:

a) die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der physikalischen und mechanischen Eigenschaften sowie im Zusammenhang mit den verwendeten Werkstoffen und der Konstruktion von Spielzeug (2.1. bis 2.2.9.):

— Werkstoffe:

biegsame Kunststoffolien, Holz, Glas- und Füllmaterialien.

— Konstruktion:

Kanten, Überlappungen, Befestigungsmittel, Spitzen und Metalldrähte, Rohre und ähnlich starke Teile, Klappmechanismen, Scharniere, Antriebsmechanismen und Federn.

b) die besonderen Konstruktionsanforderungen an die physikalischen und mechanischen Eigenschaften, die für die folgenden Spielzeugarten (3. bis 3.14.) gelten:

- Kleinspielzeug und zerlegbare Bestandteile;
- Nichtzerlegbare Teile;
- Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll;
- Spielzeug für Wiegen, Kinderbetten und -wagen;
- Spielzeug zum Ziehen;
- Spielzeug, in das ein Kind eindringen kann;
- Spielzeug, das das Gewicht eines Kindes tragen soll;
- Schweres unbewegliches Spielzeug;
- Spielzeug mit Wärmequelle, einschließlich Dampfmaschinen;
- Geschoßspielzeug und Spielzeuggeschosse;
- Waffennachbildungen;
- Nachbildungen von Schutzausrüstungen;
- Babyklappern;
- Drachen und anderes fliegendes Spielzeug.

c) die Prüfung hinsichtlich der in a) und b) genannten Anforderungen (4. bis 4.16).

d) die Anforderungen hinsichtlich der physikalischen und mechanischen Eigenschaften an die Verpackung von Spielzeug (Beutel aus elastischem Kunststoff) und die damit zusammenhängende Prüfung (Absatz 5).

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Werkstoffe

2.1.1. Biegsame Kunststoffolien

Biegsame Kunststoffolien ohne Stützen (z. B. zur Herstellung von Belägen von mehr als 100 mm × 100 mm) Fläche müssen eine Dicke von mindestens 0,038 mm aufweisen.

2.1.2. Holz

Holz darf keine Insektenfraßstellen aufweisen, Äste müssen fest gewachsen sein.

Die Verwendung von Borke ist nur für die Herstellung von folkloristischem Spielzeug (d. h. für dekorative Zwecke) erlaubt. Diese Anforderung gilt nicht für Kork.

Die Oberfläche von Holzspielzeug darf nicht so rauh sein, daß die Gefahr der Verletzung durch Splitter gegeben ist.

2.1.3. Glas

Glas darf mit Ausnahme von Glaskugeln in Babyklappern, Glasaugen von Puppen oder Tierfiguren bei Spielzeug für Kinder von weniger als 36 Monaten nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Glas ist zulässig bei Spielzeug für Kinder, die älter als 36 Monate sind, sofern dies funktionsbedingt erforderlich ist (z. B. optisches Spielzeug).

Kleine Glasbehälter sind als Teil von wissenschaftlichem Spielzeug oder nachgebildeten Modellen zulässig. Kommen diese Glasbehälter mit Hitze in Berührung, so müssen sie aus Borsilikatglas bestehen.

Kanten von Glas müssen gerundet und, wenn erforderlich, eingefaßt sein. Dies gilt nicht für Objektträger von Mikroskopen.

2.1.4. Füllmaterialien

In Füllmaterialien dürfen harte und spitze Fremdkörper wie Metallschnitzel, Nägel, Nadeln, Glaswolle, Splitter aus Holz, Glas oder Kunststoff nicht enthalten sein.

Füllmaterialien in Form von Granulat müssen von einer Hülle umgeben sein, die nicht identisch mit der Spielzeughülle und so fest ist, daß sie beim Spiel nicht aus dem Spielzeug heraustreten.

2.2 Konstruktion

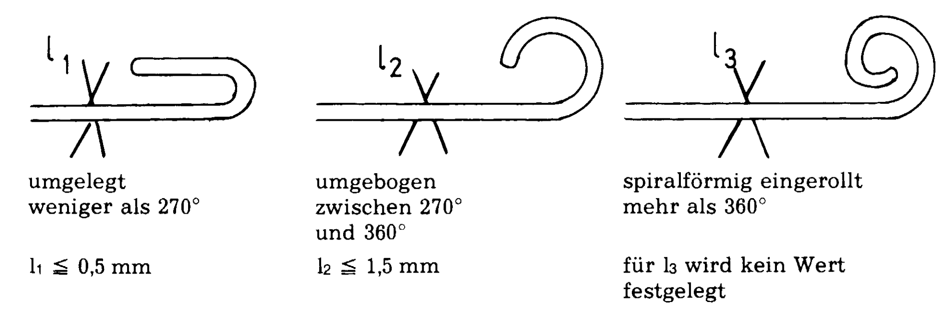
2.2.1. Kanten

Zugängliche Kanten von Spielzeug müssen so beschaffen sein, daß die Möglichkeit von Verletzungen

vermieden wird; außerdem dürfen sie keinen Grat aufweisen, der zu Verletzungen führen kann.

Diese Anforderung kann auf folgende Weise erfüllt werden: Bei Kanten aus Blech mit einer Dicke unter 0,5 mm können

a) die Kanten umgelegt, umgebogen oder spiralförmig eingerollt sein (siehe Bilder)



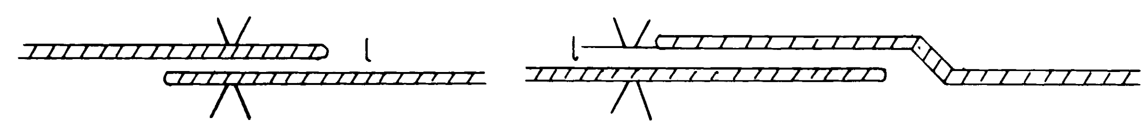
umgelegt weniger als 270°	umgebogen zwischen 270° und 360°	spiralförmig eingerollt mehr als 360°
$l_1 \leqq 0{,}5$ mm	$l_2 \leqq 1{,}5$ mm	für l_3 wird kein Wert festgelegt

b) die Kanten mit einem Kunststoff- oder Farbüberzug versehen sein.

Funktionsbedingt scharfe Kanten sind nur bei Spielzeug zulässig, das für Kinder über 36 Monaten bestimmt ist. In dem Fall muß der Benutzer auf die von diesen Kanten dargestellten Gefahren aufmerksam gemacht werden (siehe Anhang IV. 2.).

Als funktionsbedingt scharf im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten Kanten von Teilen, die als elektrische Leiter verwendet werden (z. B. Verbindungsschienen bei elektrischen Zügen).

2.2.2. Überlappungen



Wenn der freie Spalt l zwischen dem Metallblech und der darunterliegenden Fläche größer ist als 0,7 mm, so muß die Blechkante entsprechend Abschnitt 2.2.1. entschärft sein.

2.2.3. Befestigungsmittel

Die spitzen Enden von Schrauben, Nägeln und ähnlichen Befestigungsmitteln, die bei der Herstellung von Spielzeug verwendet werden, dürfen nicht zugänglich sein.

Zugängliche Teile der Befestigungsmittel müssen gratfrei sein.

Wenn der Kopf eines Befestigungsmittels versenkt werden soll, darf er im fertigen Spielzeug nicht über die Oberfläche des Spielzeugs herausragen.

Diese Anforderungen gelten vor und nach jeder auf das jeweilige Spielzeug anwendbaren in der Norm festgelegten Prüfung.

2.2.4. Spitzen und Metalldrähte

Spielzeug darf keine direkt zugänglichen Spitzen haben, die so scharf sind, daß sie Verletzungen verursachen können.

Dies gilt nicht für Spitzen, die bei Spielzeug für Kinder über 36 Monaten funktionsbedingt sind. Der Benutzer muß auf die diesen Spitzen innewohnenden Gefahren hingewiesen werden (siehe Anhang IV. 2.).

Verbindungsstücke, die zugänglich werden könnten, müssen entsprechend entschärft werden.

Die Enden von Drähten, die das Gerüst von Spielzeug bilden und zugänglich werden könnten, müssen entsprechend entschärft werden (z. B. umgebogen oder kugelförmig oder oval verdickt). Drähte, die vom Kind umgebogen werden können, dürfen bei der Prüfung nach Abschnitt 4.1. nicht abbrechen.

Bei Spielzeug (z. B. Babyklappern), das eine Spieluhr mit Drähten, Stiften oder Metallstäben enthält, die so scharfe Spitzen aufweisen, daß sie Verletzungen oder Hautabschürfungen verursachen können, muß die Spieluhr von einer Schutzhülle umgeben sein, die nicht mit der Außenhülle des Spielzeugs identisch ist, es sei denn, diese ist so fest, daß sie der Sturz- und Stoßprüfung gemäß 4.3 und 4.15 standhält.

2.2.5. Rohre und ähnliche starre Teile

Rohre, Stangen, Hebel und ähnlich starre Teile, die über den Körper des Spielzeugs herausragen und durch Beschaffenheit, Durchmesser oder Länge eine Gefahr für das Kind beim Fallen auf das Spielzeug mit sich bringen, müssen entschärft sein.

Wenn dies durch ein am Spielzeug befestigtes Teil geschieht, darf sich dieses bei der Prüfung nach Abschnitt 4.2 nicht lösen.

2.2.6. Klappmechanismen

Spielzeug mit Teilen, die mechanisch zusammenklappen oder sich gegeneinander bewegen, und Spielzeug, das eine Masse von mehr als 2,5 kg tragen soll und mit klappbaren oder sich gegeneinander bewegenden Teilen versehen ist, muß mit einer Sicherheitseinrichtung versehen sein, die jede Verletzungsgefahr verhindert.

2.2.7. Scharniere

Spielzeug, bei dem zwei Teile durch ein oder mehrere Scharniere (z. B. Spielzeug mit Tür oder Deckel) miteinander verbunden sind und ein Abstand zwischen beiden Teilen gegeben ist, muß so beschaffen sein, daß bei jedem beliebigen Öffnungswinkel der Tür oder des Deckels dieser Abstand an der Stoßstelle kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm ist.

2.2.8. Antriebsmechanismen

Antriebsmechnismen (z. B. Riemen und Kettentriebe, Aufzugsmechanismen, die elektrisch, durch Reibung oder mittels Uhrwerk betrieben werden, mit Ausnahme von den Teilen eines Baukastens oder Spielzeugs nach Abschnitt 3.7, die als Bestandteil eines Spielzeugs so umkleidet sein müssen, daß die beweglichen Teile, die ein Klemmen der Finger oder andere Verletzungen des Kindes herbeiführen können, nicht zugänglich sind.

Wenn ein Spielzeug mit einen solchen Mechanismus nach Abschnitt 4.3 geprüft wird, darf der Mechanismus nicht freigelegt werden.

Form und Abmessung von Schlüsseln oder Hebeln zum Aufziehen bzw. Auslösen müssen so beschaffen sein, daß der Zwischenraum zwischen Schlüssel oder Hebel und Spielzeugkörper kleiner als 2 mm oder größer als 12 mm ist.

Bei Zugkordeln zum Ingangsetzen von Mechanismen für Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, darf die Rückstellkraft des Mechanismus, wenn die Kordeln weniger als 1,5 mm Durchmesser haben, nicht größer als 4,5 N sein.

2.2.9. Federn

Federn müssen umkleidet sein, wenn sich in ihnen bei Betrieb des Spielzeugs Finger eines Kindes klemmen oder das Kind auf andere Weise verletzen können.

Spiralfedern müssen umkleidet sein, wenn der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spiralwindungen in entspannter Stellung der Feder größer als 3 mm ist.

Druckfedern müssen umkleidet sein, wenn der Abstand zwischen zwei Windungen bei Beanspruchung mit einer Zugkraft von 40 N größer oder gleich 3 mm ist.

3. Besondere Konstruktionsanforderungen für bestimmte Spielzeugarten

3.1. Kleinspielzeug und zerlegbare Bestandteile

Bei Spielzeug und zerlegbaren Bestandteilen von Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten darf die größte Abmessung nicht unter 32 mm liegen; die hierfür geltende Prüfung ist in Abschnitt 4.16 genannt.

3.2. Nicht-zerlegbare Teile

Bei Spielzeug für Kinder bis zu 36 Monaten mit am Spielzeug befestigten Bestandteilen aus Glas, Metall, Holz oder anderem nicht flexiblem Werkstoff müssen diese Bestandteile

— so im Spielzeug verankert bzw. eingebettet sein, daß sie nicht durch die Finger oder Zähne des Kindes erfaßt werden können oder

— so befestigt sein, daß sie bei Anwendung einer Zugkraft von

  — 50 N bei einer größten zugänglichen Abmessung des Bestandteils von $\leqq$ 6 mm

  — 90 N bei einer größten zugänglichen Abmessung des Bestandteils von $>$ 6 mm

  nicht gelockert oder entfernt werden können.

Zur Durchführung der vorliegenden Bestimmungen gilt Weichspielzeug (Puppen, Weichtiere usw.) als Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten.

3.3. Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll

Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll (z. B. Trillerpfeifen) und das schmale Metallstreifen, Kugeln oder ähnliche Bestandteile enthält, muß so beschaffen sein, daß diese Teile nicht aus dem Spielzeug treten können, wenn durch die Öffnungen, die normalerweise in den Mund gebracht werden, Luft mit einem Druck von 0,1 bar gestoßen wird.

3.4. Spielzeug für Wiegen, Kinderbetten und -wagen

Um jede Erwürgungs- und Verletzungsgefahr durch Rückschnellen zu vermeiden, darf die freie Länge der Kordeln von Spielzeug für Wiegen, Kinderbetten und Kinderwagen nicht länger als 300 mm sein. Für elastische Schnüre gilt diese Anforderung bei einer Beanspruchung der Schnur mit 25 N. Die Anforderung gilt nicht für elastische Schnüre, die beidseitig an Kinderwagen oder Wiegen befestigt werden. Bei einer Zugbeanspruchung von 25 N dürfen diese Schnüre eine Länge von 750 mm nicht überschreiten; ihre Länge im Ruhezustand darf dabei höchstens um 40% überschritten werden.

3.5. Spielzeug zum Ziehen

Um jede Erwürgungsgefahr zu vermeiden, dürfen Schnüre von Spielzeug zum Ziehen keine Schlingen

aufweisen bzw. Befestigungsmittel, die zu Schlingenbildung führen können. Außerdem muß der Durchmesser von Schnüren an diesem Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten mindestens 1,5 mm betragen.

3.6. Spielzeug, in das ein Kind eindringen kann

Um jede Erstickungsgefahr zu vermeiden, muß das Kind bei Spielzeug, das groß genug ist, um in seinem Innern ein Kind aufzunehmen und mit Tür, Deckel oder ähnlichem versehen ist, diese von innen öffnen können. Sind Tür, Deckel oder ähnliche geschlossen, muß eine Belüftung vorgesehen sein.

3.7. Spielzeug, das das Gewicht des Kindes tragen soll

3.7.1.

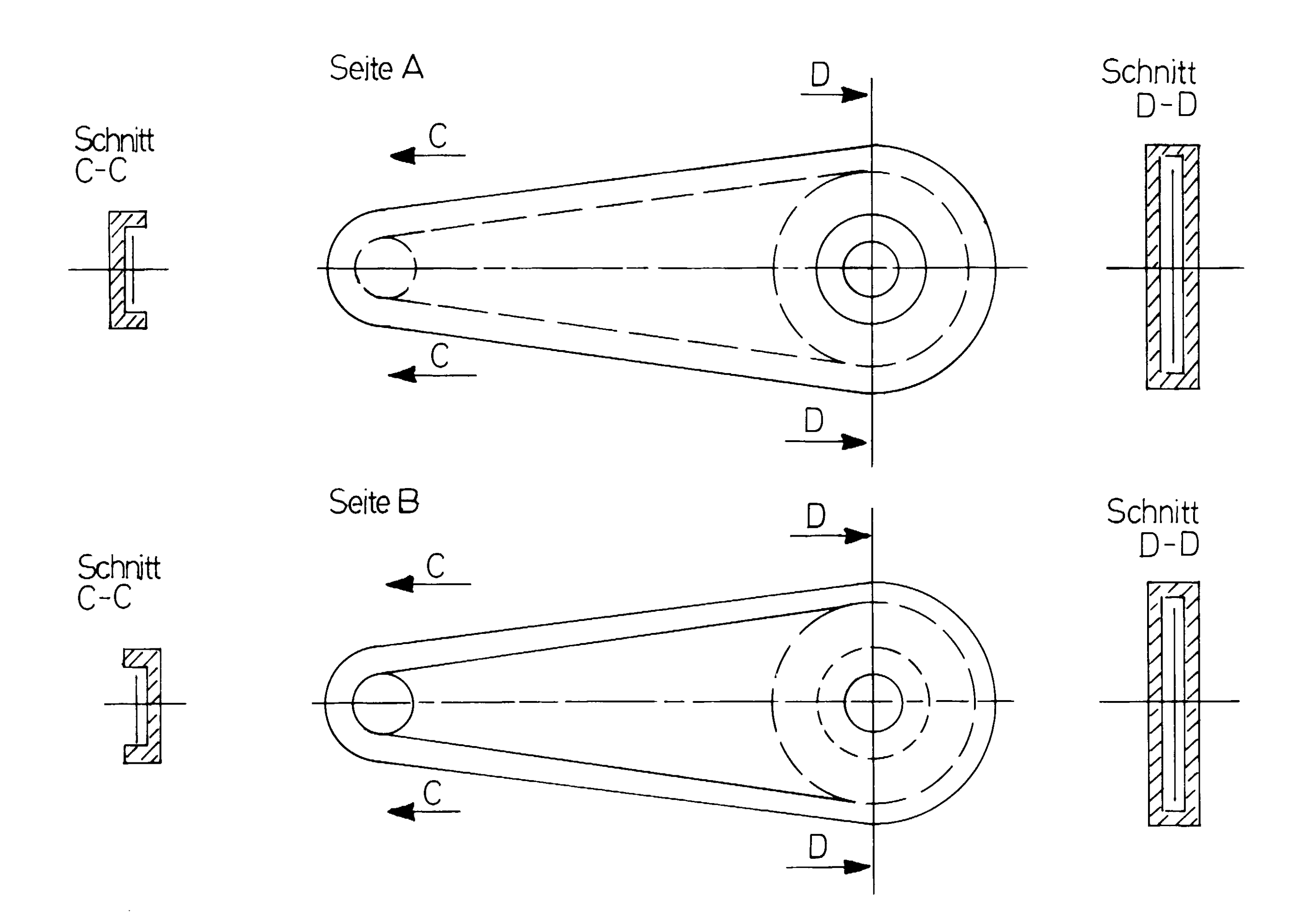
Für Spielzeug, das vom Kind fortbewegt wird und dessen Last tragen soll (z. B. Dreiräder, Roller, Autos), gelten folgende Anforderungen:

a) Das Spielzeug darf bei Prüfung nach Abschnitt 4.4. und 4.5. nicht brechen und muß noch alle anwendbaren Anforderungen der Norm erfüllen.

b) Bei der Prüfung nach Abschnitt 4.6. darf das Spielzeug nicht kippen. Diese Anforderung gilt nicht für Zweiräder (z. B. Roller, Fahrräder, auch wenn sie mit Stabilisierungsrädern ausgestattet sind).

c) Mechanisch (z. B. durch Ketten) angetriebenes Spielzeug mit Freilaufeinrichtung muß mit einer Bremseinrichtung ausgerüstet sein, die so beschaffen sein muß, daß bei der Prüfung des Spielzeugs nach Abschnitt 4.7. diese sich nicht bewegt.

d) Die Antriebsketten müssen an der Seite, an der das Bein des Kindes die Kette streift, mit einem Schutz, der vom Tretlager bis zur hinteren Radnabe reicht, und auf der anderen Seite mit einem Schutz in Höhe des Tretlagers (vgl. Skizze) verkleidet sein.



Seite A = Seite, auf der das Bein des Kindes die Kette streift.

Seite B = Gegenüberliegende Seite.

Die beiden Teile des Kettenschutzes (Seite A und Seite B) sind so aneinander befestigt, daß sie zusammen einen Block bilden, den das Kind nur schwer lösen kann.

Der Teil des Tretlagers auf der Seite A, der nicht vom Kettenschutz bedeckt ist, darf keinen Spalt aufweisen, in den das Kind seine Finger stecken könnte.

e) Räder, die direkt über ein Pedal bewegt werden, müssen Scheibenräder sein, Durchbrüche in diesen Rädern dürfen 5 mm Breite nicht überschreiten.

f) Zwischenräume zwischen Rädern und dem Spielzeuggehäuse bzw. Teilen davon (z. B. Kotflügel) müssen kleiner als 5 mm oder größer als 12 mm sein.

3.7.2.

Für Spielzeug, das nicht vom Kind fortbewegt wird, jedoch dessen Last tragen soll (Schaukelpferd, Gartenrutschbahn, Wippe), mit Ausnahme von Hängeschaukeln, gelten folgende Anforderungen:

a) Das Spielzeug darf bei der Prüfung nach Abschnitt 4.4. nicht brechen und muß noch alle anwendbaren Anforderungen der Norm erfüllen.

b) Bei der Prüfung nach Abschnitt 4.6. darf das Spielzeug nicht kippen. Diese Anforderung gilt nicht für Spielzeug mit einer Einrichtung zum Befestigen auf dem Boden (z. B. Gartenrutschbahn).

c) Spielzeug zur Verwendung im Freien muß so konstruiert sein, daß das sich im Innern sammelnde Wasser ständig ablaufen kann.

3.7.3. Hängeschaukeln

Für Hängeschaukeln gelten folgende Anforderungen:

a) Bei der Prüfung nach Abschnitt 4.8 darf die Hängeschaukel nicht brechen und muß noch die anwendbaren Auflagen dieses Anhangs erfüllen.

b) Die Vorrichtungen zum Aufhängen der Hängeschaukel (z. B. Seile, Ketten) müssen einen mittleren Durchmesser von mindestens 10 mm haben. Haken zum Aufhängen müssen um mindestens 540° umgebogen sein.

c) Um zu verhindern, daß ein Kind aus dem Sitz fällt, gelten folgende Sicherheitsvorrichtungen als geeignet:

— eine Sicherheitsstange im Abstand zwischen 200 mm und 300 mm über der Sitzfläche oder

— eine Rückhalteeinrichtung für das Kind am Sitz.

d) Der Benutzer muß auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Überprüfung und Wartung des Aufhängungssystems gemäß Anhang IV.3 hingewiesen werden.

3.8. Schweres unbewegliches Spielzeug

Spielzeug mit einer Masse von mehr als 5 kg, das auf dem Boden steht und nicht die Last eines Kindes tragen soll, darf bei der Prüfung nach Abschnitt 4.9. nicht kippen.

3.9. Spielzeug mit Wärmequelle

Spielzeug mit Wärmequelle darf bei Dauerbetrieb nicht entflammen.

3.9.1.

Die Übertemperatur an Bedienungselementen wie Griffen, Knöpfen, Henkeln darf bei der Prüfung nach Abschnitt 4.10. folgende Werte nicht überschreiten:

Metall .... 25 K
Glas, vorbehaltlich der Durchführung
von Abschnitt 2.1.3 .... 30 K
Kunststoff, Holz .... 35 K

Die Übertemperatur an zugänglichen Oberflächen anderer Teile des Spielzeugs darf die folgenden Werte nicht überschreiten:

Metall .... 45 K
andere Werkstoffe .... 55 K

3.9.2. Dampfmaschinen

a) Hinsichtlich der Übertemperatur von Elementen, die mit der Hand gegriffen werden müssen, gelten bei der Prüfung nach Abschnitt 4.10. die Werte nach Abschnitt 3.9.1.

b) Die Brennkammer muß mit einer Sicherheitseinrichtung, die das Einklemmen der Finger verhindert, versehen sein. Der Verschluß der Brennkammer muß mit einem Bedienungselement versehen sein.

Wird die Dampfmaschine mit flüssigem Brennstoff betrieben, muß der Brenner so beschaffen sein, daß bei der Prüfung nach Abschnitt 4.11.1. der Brennstoff nur tropfenweise austreten kann.

Wird die Dampfmaschine mit festem Brennstoff betrieben, so darf dieser bei der Prüfung nach Abschnitt 4.11.1. nicht austreten.

Flüssiger und fester Brennstoff für Dampfmaschinen, der zusammen mit dem oder getrennt vom Spielzeug verkauft wird, muß auf der Verpackung einen Hinweis tragen, der vor den möglichen Gefahren warnt, die die Lagerung und die Verwendung dieses Brennstoffs für das Kind darstellen können (siehe Anhang IV.5 b).

c) Der Kesselinhalt darf 2 000 cm^3 nicht übersteigen. Der Kessel muß mit wenigstens einem vom Benutzer nicht verstellbaren Sicherheitsventil (z. B. Federventil) aus nichtrostendem Werkstoff ausgerüstet sein. Gewichtsventile dürfen als Sicherheitsventile nicht verwendet werden.

Die Dampfmaschine muß mit einer Einrichtung versehen sein, die dem Benutzer den Wasser-

stand im Kessel durch ein Schauglas anzeigt oder die es ihm unmöglich macht, den Kessel über den vom Hersteller vorgesehenen Wasserstand zu füllen (z. B. Überlauf).

Bei der Prüfung nach Abschnitt 4.11.2. darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht übersteigen. Als Betriebsdruck gilt der sich im Kessel nach Anlaufen der Dampfmaschine ohne Belastung einstellende Dampfdruck. Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils darf den zweifachen Betriebsdruck nicht überschreiten. Der Berstdruck des Kessels muß mindestens das Dreifache des Betriebsdrucks betragen, darf jedoch nicht niedriger sein als das Doppelte des Ansprechdrucks.

Die Größe des Brennstoffbehälters muß so bemessen sein, daß bei der Prüfung nach Abschnitt 4.11. nicht mehr als 80% des ursprünglichen Kesselinhalts verdampft.

Der Benutzer muß auf die von Dampfmaschinen ausgehenden möglichen Gefahren hingewiesen werden (vgl. Anhang IV. 5 a).

3.10. Geschoßspielzeug und Spielzeuggeschosse

3.10.1.

Bei Geschoßspielzeug, dessen Schußenergie durch das Spielzeug und nicht durch das Kind bestimmt wird, darf die mittlere Bewegungsenergie des Geschlosses bei der Prüfung nach Abschnitt 4.12. nicht größer als 0,5 J sein.

Bei solchem Spielzeug muß der Benutzer auf die möglichen Gefahren hingewiesen werden, die durch die Verwendung nicht passender Geschosse oder dadurch entstehen kann, daß das Spielzeug auf andere Personen gerichtet werden kann (siehe Anhang IV 6 a).

3.10.2.

Geräte zum Tontaubenschießen, Wurfscheibenmaschinen und ähnliches Spielzeug, bei dem Federkraftgewehre oder -pistolen mit Geschossen benutzt werden, deren Spitzen aus Gummi oder aus einem anderen biegsamen Material hergestellt sind und deren kinetische Energie 0,5 J übersteigt, tragen die in Anhang IV. 6 b vorgesehenen Vermerke.

3.10.3.

Pfeilförmige Geschosse für Federkraftgewehre oder -pistolen, Armbrust, Bogen- und Blasrohrspiele dürfen nicht aus Metall sein. Ihr Ende muß abgestumpft, ihre Spitze mit einer biegsamen Kappe versehen sein, deren Durchmesser mindestens dem größeren der beiden folgenden Werte entsprechen muß:

— 20 mm oder

— das Dreifache des größten Maßes im Schaftquerschnitt.

Die Kraft zum Abziehen der Kappe muß mindestens 50 N betragen.

3.10.4.

Spitzen von Wurfpfeilen, die für Kinder vorgesehen sind, dürfen nicht aus Metall sein, jedoch sind Wurfpfeile mit einem scheibenförmigen Magneten an der Spitze zulässig.

Die Spielzeuggeschosse (z. B. Bumerang) tragen den Hinweis gemäß Anhang IV. 6 c.

3.11. Nachbildungen blanker Waffen

Die Nachbildungen blanker Waffen (z. B. Messer, Schwerte, Äxte) dürfen keine Schnittkanten oder Spitzen haben, die Verletzungen verursachen können.

3.12. Nachbildungen von Schutzausrüstungen

Bei Nachbildungen von Schutzausrüstungen (z. B. Brillen, Tauchmasken) müssen die durchsichtigen Werkstoffe so beschaffen sein, daß sie bei der Prüfung nach Abschnitt 4.13. nicht brechen.

Nachbildungen von Schutzhelmen (z. B. Motorradhelme oder Baustellenschutzhelme) sowie Brillen mit Glaslinsen müssen eine Kennzeichnung tragen, die darauf hinweist, daß sie keinen Schutz bieten (siehe Anhang IV. 7).

3.13. Babyklappern

Feste Teile als Füllmaterial für Babyklappern oder ähnliches Spielzeug müssen glatt und abgerundet sein. Glaskugeln sind zulässig.

Körner und andere Werkstoffe, die sich nach der Prüfung entsprechend Abschnitt 4.14. um mehr als 5% vergrößern, sind unzulässig.

Bei der Prüfung nach Abschnitt 4.3. und anschließend nach 4.15. darf das Gehäuse der Klappern nicht brechen. Gegebenenfalls findet Abschnitt 2.2.4., letzter Absatz Anwendung.

3.14. Drachen und anderes fliegendes Spielzeug

Die Schnur von Drachen und anderem fliegenden Spielzeug muß, sofern sie länger als 3 m ist, aus nichtmetallischem Werkstoff bestehen.

Der Benutzer muß auf die möglichen Gefahren hingewiesen werden, die bei der Verwendung eines Drachens in der Nähe von Überlandleitungen bestehen (siehe Anhang IV. 8.).

3. Prüfung

Sofern in Abschnitt 2 und 3 nicht anders angegeben, wird die Erfüllung der Auflagen der Norm durch Besichtigung bzw. Messung von Längen, Abständen, der Zugkraft usw. geprüft.

4.1. Biegsamkeit von Drähten (siehe Abschnitt 2.2.4.)

Der Draht wird zwischen 2 metallische Zylinder von je 10 mm Durchmesser gespannt. Der Draht wird um 60° nach einer Seite, von dort um 120° nach der anderen Seite gebogen und dann in die Ausgangslage gebracht (1 Zyklus). Die Prüfung wird 30mal bei der Frequenz von 1 Zyklus pro Sekunde durchgeführt, wobei nach jeweils 10 Zyklen eine Pause von 20 s eingelegt wird.

Es wird geprüft, ob der Draht bricht.

4.2. Beanspruchbarkeit von Schutzeinrichtungen gegenüber Zug (siehe Abschnitt 2.2.5.)

Das zu prüfende Teil wird einer Beanspruchung von 60 N oder einer Kraft ausgesetzt, die der Masse des Spielzeugs entspricht; dabei ist der größere Wert zu wählen.

Es wird geprüft, ob sich das Teil vom Spielzeug löst.

4.3. Widerstand bei Fallbeanspruchung (siehe Abschnitt 2.2.8., 2.2.4. und 3.13.

Das Spielzeug wird fünfmal in Gebrauchslage aus einer Höhe von 85 ± 5 cm auf eine Platte aus Stahl von 5 mm Dicke fallengelassen, die auf einer horizontalen starren Unterlage liegt und mit einem Überzug von 2 mm Dicke und einer Härte von 75 ± 5, Shore A, versehen ist.

Es wird geprüft, ob der Antriebsmechanismus freigelegt wurde, oder im Fall von Babyklappern das Gehäuse gebrochen ist.

4.4. Statische Beanspruchbarkeit (siehe Abschnitt 3.7.1. und 3.7.2.)

Das Spielzeug wird auf seiner Stand- oder Sitzfläche mit 50 kg 5 min lang belastet.

Es wird nach Entfernen der Last geprüft, ob irgendein Teil des Spielzeugs gebrochen ist und das Spielzeug noch den übrigen anwendbaren Anforderungen dieses Anhangs entspricht.

4.5. Dynamische Beanspruchbarkeit (siehe Abschnitt 3.7.1.)

Das Spielzeug wird mit 50 kg so belastet, daß sein Schwerpunkt senkrecht 150 mm oberhalb der Sitzfläche bzw. 400 mm oberhalb der Standfläche liegt. Die Last muß dabei so befestigt werden, daß die Wirkung der Kräfte der des normalen Gebrauchs des Spielzeugs entspricht. Das Spielzeug wird dann dreimal mit einer Geschwindigkeit von 2 m/s gegen eine 50 mm hohe, nicht federnde Stufe gestoßen.

Nach Entfernen der Last wird geprüft, ob irgendein Teil des Spielzeugs gebrochen ist und das Spielzeug noch den übrigen anwendbaren Auflagen dieses Anhangs entspricht.

4.6. Stabilität (siehe Abschnitt 3.7.1. und 3.7.2.)

Das Spielzeug wird entsprechend Abschnitt 4.5. belastet und dann in jeder beliebigen Stellung auf eine um 10° geneigte Ebene gestellt.

Es wird geprüft, ob das Spielzeug kippt.

4.7. Verhalten der Bremseinrichtung (siehe Abschnitt 3.7.1.)

Das Spielzeug wird entsprechend Abschnitt 4.5. belastet und mit seiner Längsachse parallel zur Neigung auf eine um 10° geneigte Ebene gestellt. Die Bremseinrichtung wird mit einer Kraft von 50 N betätigt.

Es wird geprüft, ob sich das Fahrzeug bewegt.

Bei Handbremsen wirkt die Kraft von 50 N senkrecht zur Längsachse des Bremsengriffes auf dessen Mitte, indem sie sich auf die Lenkstange stützt.

Bei Fußbremsen wird die Kraft von 50 N in Wirkungsrichtung der Bremse aufgebracht.

Sofern das Fahrzeug mehrere Bremsen besitzt, wird die Prüfung getrennt für jede Bremse durchgeführt.

4.8. Beanspruchbarkeit von Hängeschaukeln (siehe Abschnitt 3.7.3.)

Das Spielzeug wird gleichmäßig auf seiner Stand- bzw. Sitzfläche mit 200 kg oder bei Hängeschaukeln mit Sicherheitseinrichtung mit 66 kg gleichmäßig 1 Stunde lang belastet.

Nach Entfernen der Last wird geprüft, ob irgendein Teil des Spielzeugs gebrochen ist und die Hängeschaukel noch den übrigen Anforderungen dieses Anhangs entspricht.

4.9. Stabilität von schwerem Spielzeug (siehe Abschnitt 3.8.)

Das Spielzeug wird in jeder bliebigen Stellung auf eine um 5° geneigte Ebene gestellt, wobei alle beweglichen Elemente des Spielzeugs in die für die Stabilität ungünstigste Lage gebracht werden.

Es wird geprüft, ob das Spielzeug kippt.

4.10. Übertemperatur (siehe Abschnitt 3.9.1. und 3.9.2. a)

Bei einer Umgebungstemperatur von 25 ± 3° C wird das Spielzeug entsprechend der Gebrauchsanweisung mit größtmöglicher Brennstoffmenge oder bei elektrischem Spielzeug bei größter Eingangsleistung bis zum Erreichen des Beharrungszustands betrieben.

Die Temperatur der Oberflächen wird gemessen und die Übertemperatur ermittelt.

Es wird geprüft, ob das Spielzeug entflammt.

4.11. Dampfmaschinen

4.11.1. Brenner (siehe Abschnitt 3.9.2. b)

Bei Dampfmaschinen, die mit flüssigem Brennstoff betrieben werden, wird der Brenner entfernt. Nach Füllung des Brenners entsprechend Herstelleranweisung wird dieser auf eine horizontale Unterlage gestellt und in jede beliebige Position gekippt.

Es wird geprüft, ob Brennstoff ausläuft.

Bei Dampfmaschinen, die mit festem Brennstoff betrieben werden, wird der Brennstoffbehälter entsprechend der Herstelleranweisung gefüllt und die Dampfmaschine um 90° gegenüber der Waagerechten in jede beliebige Position gekippt.

Es wird geprüft, ob Brennstoff austritt.

4.11.2. Kessel (siehe Abschnitt 3.9.2. c)

Die Dampfmaschine wird entsprechend der Herstelleranweisung mit Wasser und Brennstoff gefüllt und auf der Wassereinfüllöffnung ein Manometer befestigt.

Die Dampfmaschine wird zum Anlaufen ohne Belastung aufgeheizt und der sich dabei ergebende Dampfdruck (Betriebsdruck) gemessen.

Bei blockiertem Dampfauslaß wird der Kessel solange weiter beheizt, bis das Sicherheitsventil anspricht. Der in diesem Augenblick herrschende Druck wird gemessen (Ansprechdruck). Bei gleichzeitigem Blockieren von Dampfauslaß und Sicherheitsventil wird der Kessel beheizt, bis ein Dampfdruck erreicht ist, der dem höheren der beiden Werte

— dreifacher Betriebsdruck

— zweifacher Ansprechdruck

entspricht.

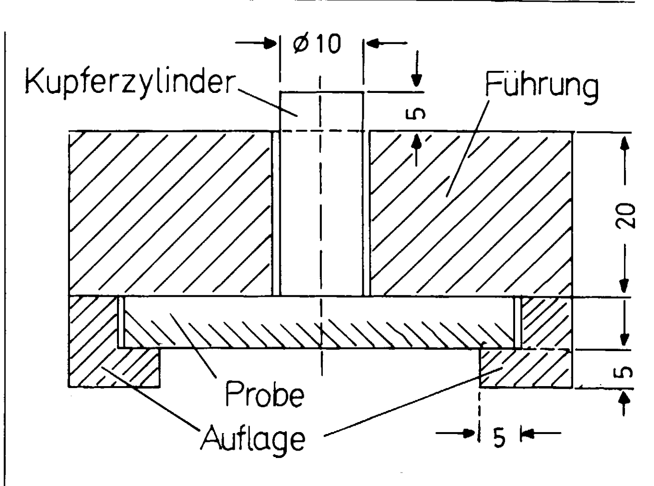
Die Dampfmaschine wird weiter im Leerlauf bis zum Aufbrauchen des Brennstoffs betrieben. Es wird die im Kessel verbleibende Wassermenge gemessen.

4.12. Geschosse (siehe Abschnitt 3.10.1.)

Die kinetische Energie des Geschosses wird fünfmal gemessen und aus diesen Werten der arithmetische Mittelwert gebildet.

4.13. Nachbildungen von Schutzausrüstungen (siehe Abschnitt 3.12.)

Der durchsichtige Bestandteil des Spielzeugs wird diesem entnommen und auf eine Unterlage in der Prüfeinrichtung entsprechend der Abbildung so gelegt, daß er mit seinem gesamten Umfang aufliegt. Die Auflage muß hart sein und ihre Form der der Probe entsprechen.



Die Prüfung wird bei einer Umgebungstemperatur von 20 ± 3° C durchgeführt. Aus einer Höhe von 100 mm über der Oberseite des Kupferzylinders wird ein Gewichtstück von 1 kg auf diesen fallengelassen.

Es wird geprüft, ob die Probe bricht.

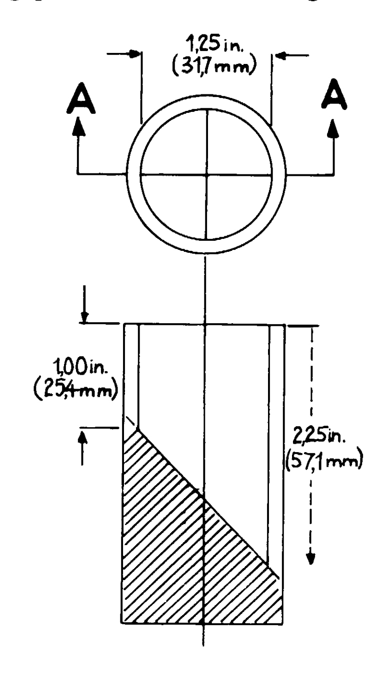
4.14. Füllmaterialien von Babyklappern (siehe Abschnitt 3.13.)

Die Abmessungen der Füllmaterialien werden gemessen. Die Füllmaterialien werden 24 Stunden lang in Wasser von 20 ± 3° C gelegt, anschließend werden die Abmessungen erneut gemessen.

4.15. Beanspruchbarkeit von Babyklappern (siehe Abschnitt 3.13. und 2.2.4.)

Die Babyklapper wird auf eine waagerechte Unterlage aus Stahl gelegt. Aus einer Höhe von 100 mm wird ein quadratisches metallisches Gewicht von 1 kg mit einer Auftrefffläche von 50 cm² auf die Babyklapper fallengelassen.

Es wird geprüft, ob das Gehäuse gebrochen ist.



4.16. Kleinspielzeug und zerlegbare Bestandteile (siehe Abschsnitt 3.1.)

Das Spielzeug oder die zerlegbaren Bestandteile werden, ohne dabei zusammengedrückt zu werden, in einen Zylinder mit den auf der Skizze angegebenen Bemessungen (Abbildung 1) gesteckt.

Paßt das Spielzeug ganz in den Zylinder, so erfüllt es — unabhängig von seiner Lage — die Auflagen der Norm nicht.

5. Anforderungen und Prüfung der Verpackung von Spielzeug

Beutel aus elastischem Kunststoff, die zur Verpakkung von Spielzeug bestimmt oder für dessen Benutzung erforderlich sind und eine Öffnung mit mehr als 380 mm Umfang haben, müssen mindestens 0,038 mm dick sein, und dürfen nicht mit einem Zugverschluß mittels Schnur oder Band versehen sein.

Die Anforderung an die Dicke gilt als erfüllt, wenn die mittlere Dicke des Werkstoffs über eine Fläche von 100 mm × 100 mm mindestens 0,038 mm beträgt.

Diese Anforderung an die Dicke gilt nicht für Umhüllungen aus Schrumpffolie, die beim Öffnen normalerweise zerstört werden muß.

Anhang VI

Gemeinschaftliche technische Normen und Prüfung zur Feststellung der Entflammbarkeit von Spielzeug

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang bestimmt:

a) die allgemeinen Anforderungen für die Entflammbarkeit von Spielzeug und insbesondere die Kategorien der entflammbaren Stoffe, die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verboten sind (Absatz 2);

b) die besonderen Anforderungen für die Entflammbarkeit der nachstehenden Spielwaren bei Berührung mit einer kleinen Zündquelle (Absatz 3):

— Bärte, Schnurrbärte, Perücken und Masken (3.1.)

— Rollenkostüme und Teile von Kostümen (3.2.)

— Begehbares Spielzeug (3.3.)

— Weiches Spielzeug mit haariger Oberfläche (3.4.);

c) Verfahren zur Überprüfung der in a) und b) genannten Anforderungen (Abschnitt 4).

2. Allgemeine Anforderungen

2.1.

Folgende Werkstoffe dürfen für die Herstellung von Spielzeug nicht verwendet werden:

— Zelluloid (Zellulosenitrat) und Werkstoffe, deren Brennverhalten ähnlich ist (ausgenommen ihre Verwendung in Farbüberzügen und Lacken); dieses Verbot gilt nicht für Tischtennisbälle;

— Werkstoffe mit haariger Oberfläche, die bei Annäherung einer Flamme einen Flash-Effekt[1]) zeigen, wenn sie dem Versuch gemäß 4.3. unterzogen werden. Diese Anforderung gilt nicht für Spielzeug, dessen Form oder dessen Bemessungen es nicht erlauben, Proben von mindestens 50 × 150 mm zu entnehmen.

2.2.

Außerdem darf Spielzeug folgende Stoffe nicht enthalten:

a) entflammbare Gase;

b) Stoffe oder Zubereitungen in reiner Form,

— die sich in Berührung mit anderen Stoffen entflammen können (brennbare Stoffe und Zubereitungen)[2]);

— die sich in der Luft bei Normaltemperatur ohne Energiezufuhr[3]) spontan erhitzen und entflammen können;

— die in Berührung mit Wasser oder feuchter Luft leicht entflammbare Gase in gefährlichen Mengen freisetzen[4]).

c) flüssige oder feste Brennstoffe oder einen Teil, der dazu bestimmt ist, entflammt zu werden, zu verbrennen oder Rauch auszustoßen, sofern

[1]) Rasche Flammenausbreitung auf der Oberfläche des Artikels.

[1]), [2]), [4]) Vgl. Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967, Artikel 2 b) und Artikel 2 c), Unterabs. 1 und 4. Dieser Artikel wurde durch den Artikel 2, Abs. 2 b), c) und d) der Richtlinie 79/831/EWG vom 18. September 1979 abgeändert (ABl. EG L 259/10 vom 15. Oktober 1979).

diese Elemente nicht für das Funktionieren des Spielzeugs unerläßlich sind und unter der Bedingung, daß das Spielzeug so hergestellt wird, daß es sich nur an der vorgesehenen Stelle entflammen kann und die anderen Teile davon unberührt bleiben.

3. Besondere Auflagen für bestimmte Spielzeugarten

3.1. Bärte, Schnurrbärte, Perücken und Masken

Bärte, Schnurrbärte, Perücken und Masken, die mit der Haut in Berührung kommen sollen, dürfen bei der Prüfung nach Abschnitt 4.2., wenn sie entflammen, nicht länger als 2 s nach Entfernen der Zündquelle weiterbrennen.

Spielzeug, das diese Auflagen nicht erfüllt, muß mit einem Warnhinweis gemäß Anhang IV Punkt 12 versehen werden; diese Bestimmung gilt nicht für Masken, die das Gesicht vollständig bedecken (Kapuze) oder fest anliegen, die in jedem Fall der Auflage des ersten Absatzes genügen müssen.

3.2. Rollenkostüme und Teile von Kostümen

Bei der Prüfung von Rollenkostümen und Teilen von Kostümen nach Abschnitt 4.3. darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 50 mm/s[5]) nicht überschreiten.

Liegt die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit dieses Spielzeugs zwischen 10 mm/s[6]) und 50 mm/s, so muß es mit dem Warnhinweis gemäß Anhang IV.12 versehen sein.

Rollenkostüme und Teile von Kostümen aus thermoplastischen Werkstoffen[7]) müssen, unabhängig von der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit, mit dem im vorherstehenden Absatz genannten Warnhinweis versehen sein.

Rollenkostüme und Teile von Kostümen aus PVC müssen selbstlöschend sein.

3.3. Begehbares Spielzeug

Bei der Prüfung von begehbarem Spielzeug nach Abschnitt 4.3. darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit 30 mm/s[8]) nicht überschreiten.

Liegt die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit dieser Spielwaren zwischen 10 mm/s[9]) und 30 mm/s, so müssen sie mit dem Warnhinweis gemäß Anhang IV.12 versehen sein.

[5]) Um auf der Oberfläche der Probe 500 mm zurückzulegen, muß die Flamme mindestens 10 s benötigen.

[6]) Um auf der Oberfläche der Probe 500 mm zurückzulegen, muß die Flamme mindestens 50 s benötigen.

[7]) Polyamid, Polyester, bestimmte Modacryl-Fasern usw.

[8]) Um auf der Oberfläche der Probe 500 mm zurückzulegen, muß die Flamme mindestens 17 s benötigen.

[9]) Um auf der Oberfläche der Probe 500 mm zurückzulegen, muß die Flamme mindestens 50 s benötigen.

Spielzeug aus PVC, das ein Kind in sich aufnehmen kann, muß selbstlöschend sein.

Außerdem muß das in diesem Absatz behandelte Spielzeug so gebaut sein, daß das Kind leicht herauskommen kann, d. h. Knopf- oder Reißverschlüsse usw. sind zu vermeiden.

3.4. Weiches Spielzeug mit haariger Oberfläche

Bei der Prüfung von weichem Spielzeug mit haariger Oberfläche oder aus Stoff nach Abschnitt 4.4. darf die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit auf der Oberfläche 50 mm/s nicht überschreiten.

Die Auflagen dieses Absatzes gelten nicht für Spielzeug, dessen Form oder Bemessungen es unmöglich machen, Proben von mindestens 50 × 150 mm zu entnehmen.

4. Prüfung

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Prüfverfahren nach Abschnitt 4.1. bis 4.4.

a) Jede Prüfung wird an handelsüblichem neuem Spielzeug bzw. an Proben davon durchgeführt.

b) Das für die Prüfung verwendete Spielzeug muß für einen Posten bestimmter Spielwaren repräsentativ sein. Die Proben sind so zu entnehmen, daß sie für den ganzen Artikel repräsentativ sind.

c) Vor der Entflammbarkeitsprüfung,

- — wird Spielzeug aus Stoff, ausgenommen Spielzeug, das nicht gewaschen wird, wie Spielzeug aus Papier, Pappe usw., dem Haltbarkeitsverfahren gemäß Abschnitt 4.5. unterzogen oder — sofern Waschanleitungen des Herstellers beiliegen — fünfmal nach diesen Angaben gewaschen;
- — müssen die Spielwaren oder Proben sieben Stunden lang bei einer Temperatur zwischen 20 bis 25° C und einer relativen Luftfeuchte von 50 bis 65% gelagert werden.

d) Die Prüfungen müssen im Hinblick auf den einwandfreien Prüfablauf und die Sicherheit des Prüfpersonals[10]) wenn möglich in einer Prüfkammer durchgeführt werden.

e) Zur Erzeugung der Prüfflamme wird ein mit Propan oder Butan betriebener Brenner[11]) verwendet, dessen Luftzufuhr so eingestellt wird, daß die Flamme stabil bleibt. Zur Messung der Flammenhöhe wird der Brenner senkrecht gehalten.

4.1. Prüfung bei Flash-Effekt (vgl. 2.1. Unterabs. 2)

Dieser Versuch wird entsprechend der Norm BS 4569 durchgeführt. Die Bemessungen der für die

[10]) Vgl. beispielsweise die in den Normen NF G 07-113 und DIN 50-050 beschriebenen Kammern.

[11]) Vgl. hierzu die Normen NF G 07-100, DIN 50-051 und BS 5438.

Prüfung verwendeten Proben müssen allerdings abweichend von dieser Norm mindestens 50 × 150 mm betragen.

4.2. Prüfung mit Bärten, Schnurrbärten, Perücken und Masken (vgl. 3.1.)

Das Spielzeug wird senkrecht gehalten oder, wenn es Haarteile oder Haare enthält, so, daß diese Elemente oder Haare senkrecht hängen.

Eine Prüfflamme von 20 mm Höhe wird 5 s lang so an der Spitze gehalten, daß der Abstand zwischen Brenneroberkante und dem Spielzeug etwa 5 mm beträgt; dabei wird der Brenner im Winkel von 45° gehalten, und zwar so, daß die Flamme die Probe mindestens 20 mm oberhalb der Probenunterkante erfaßt.

Es wird die Zeit (in s) zwischen dem Zeitpunkt des Entfernens der Flamme und dem Zeitpunkt, in der die Probe erlischt, gemessen.

4.3. Prüfung von Rollenkostümen und Teilen von Kostümen (3.2) **und begehbarem Spielzeug** (3.3)

Dem Spielzeug werden drei Proben mit Nutzfläche von 600 mm × 80 mm entnommen. Über die Probe werden zwei Baumwollfäden im Abstand von 50 und 500 mm, vom unteren Probenrand aus gesehen, angebracht.

Die Proben werden in einen U-Rahmen eingespannt, und dieser in einer Halterung mit einer Neigung von 45° zur Waagerechten angeordnet.

Mit einem Brenner in senkrechter Stellung und einer Prüfflamme von 40 mm Höhe wird die Probe 2 s so beansprucht, daß die Flamme die Probe am unteren Probenrand trifft.

Es wird die Flammenausbreitungsgeschwindigkeit von einem Meßfaden zum anderen gemessen.

4.4. Prüfung von Weichspielzeug mit haariger Oberfläche (vgl. 3.4)

Das Spielzeug wird lotrecht angeordnet. Bei im Winkel von 45° gehaltenem Brenner mit einer Prüfflamme von 20 mm Höhe wird diese mit der Probe 2 s in Berührung gebracht, und zwar so, daß der Abstand zwischen Brenneroberkante und der Probe 5 mm beträgt und die Flamme die Probe mindestens 20 mm oberhalb der Probenunterkante erfaßt.

Nach Entfernen der Brennerflamme wird die Zeit ermittelt, die die Flamme zum Durchlaufen des Abstands zwischen Beflammungspunkt und der Probenoberkante benötigt.

4.5. Haltbarkeitsverfahren

Dieses Verfahren wird gemäß Norm BS 5651/1978 unter Beachtung folgender Bemerkungen durchgeführt:

A) Rollenkostüme und Weichspielzeug mit haariger Oberfläche (3.2 und 3.4)

Dieses Spielzeug wird entsprechend dem in Kapitel 6 [12]) der genannten Norm erwähnten Verfahren von Hand bei 50° C gewaschen, sofern es nicht mit einer Etikette versehen ist, die Trockenreinigung vorschreibt: in diesem Fall ist das Verfahren gemäß Kapitel 5 der Norm anzuwenden.

Abweichend von der Norm BS 5651 erscheinen fünf vollständige Wasch- oder Reinigungszyklen ausreichend.

B) Begehbares Spielzeug (3.3)

Dieses Spielzeug wird gemäß Kapitel 4 der genannten Norm in Wasser getaucht.

[12]) Insbesondere 1b) und die übrigen damit zusammenhängenden Absätze von Kapitel 6.

Anhang VII

Zeichen der Übereinstimmung mit den in Artikel 4.1. vorgesehenen gemeinschaftlichen technischen Normen

Das EWG-Übereinstimmungszeichen besteht aus einem groß geschriebenen Epsilon mit einer Höhe von 8 mm, wird von einem Sechseck umgeben und ergänzt durch die folgenden Buchstaben, mit einer Höhe von mindestens 2 mm, welche die gemeinschaftlichen technischen Normen angeben, nach denen das Spielzeug geprüft und als übereinstimmend anerkannt wurde:

M = physikalische und mechanische Eigenschaften

F = Entflammbarkeit

T = Toxizität

E = Elektrische Eigenschaften.

Beispiel eines EWG-Übereinstimmungszeichens für ein Spielzeug, das die Prüfverfahren hinsichtlich der physikalischen und mechanischen, Entflammbarkeits- und Elektrizitätseigenschaften bestanden hat:

Anhang VIII

Von den Laboratorien zu erfüllende Bedingungen

(Artikel 18.2.)

Die von den Mitgliedstaaten bestimmten Laboratorien müssen die nachstehenden Mindestbedingungen erfüllen:

1. Verfügbarkeit von Personal sowie von den nötigen Mitteln und Apparaturen;
2. Technische Kompetenz des Personals;
3. Unabhängigkeit — was die Durchführung der Prüfverfahren und die in dieser Richtlinie vorgesehenen technischen Berichte betrifft — des leitenden und technischen Personals gegenüber allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die sich direkt oder indirekt für den Bereich des Spielzeugs interessieren;
4. Beachtung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;
5. Unterziehung regelmäßiger Inspektionen durch die zuständigen Kontrolldienste der Mitgliedstaaten.

Begründung

Mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf sollen auf dem Gebiet des Spielzeugs die technischen Handelshemmnisse abgebaut und der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des Verbrauchers gewahrt werden; beide Ziele sind ausdrücklich gemäß den Bestimmungen des Vertrages in den Entschließungen des Rates vom 21. Mai 1973 [1]) und vom 14. April 1975 [2]) vorgesehen.

Dieses Zusammentreffen ist nicht überraschend. In diesem Bereich sind die Probleme des Warenverkehrs und des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Verbraucher noch enger als in anderen Wirtschafts- und Produktionssektoren miteinander verbunden. Die zahlreichen Hemmnisse des Handels mit diesen Erzeugnissen in der Gemeinschaft ergeben sich ausschließlich aus den unterschiedlichen und oft unzureichenden einzelstaatlichen Bestimmungen über die Sicherheit von Spielzeug.

I. Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Ursachen dieser Unterschiede und wichtigste Merkmale des europäischen Spielzeugmarktes

Nicht in allen Mitgliedstaaten gibt es Rechtsvorschriften über Spielzeug.

Die geltenden Rechtsvorschriften befassen sich lediglich mit der Sicherheit dieser Erzeugnisse, weichen aber in bezug auf Tragweite, Inhalt und Anwendungsbereich erheblich voneinander ab:

- sie beziehen sich — jeweils in anderer Weise — nur auf bestimmte Arten von Spielzeug und auf bestimmte Risiken dieser Erzeugnisse;
- der Sicherheitsgrad variiert von Land zu Land und ist oft unzureichend;
- Schutz wird — wenn überhaupt — in einigen Fällen durch spezifische, nur für Spielzeug geltende Bestimmungen, in anderen Fällen im Rahmen der allgemeinen Sicherheit der Erzeugnisse oder bestimmter Kategorien von Erzeugnissen gewährleistet, wobei — in den letztgenannten Fällen — die gleichen Sicherheitsprinzipien und -kriterien wie für solche Erzeugnisse, die normalerweise für Erwachsene bestimmt sind, gelten;
- die Verfahren, die vorgesehen oder zugelassen sind, um die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften (behördliche Kontrollen, Selbstbescheinigung, administrative oder strafrechtliche Sanktionen) zu gewährleisten, sind unkoordiniert und zuweilen unwirksam, weil geeignete Strukturen (Kontroll-Labors usw.) fehlen, und werden vorzugsweise bei eingeführten Waren angewendet, was für den freien Warenverkehr verhängnisvolle und auf der Hand liegende Folgen hat;
- die technischen Spezifikationen und die Prüfverfahren, die in manchen Fällen für bestimmte Spielwaren zwingend vorgeschrieben sind, sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich.

[1]) Entschließung des Rates zur Ergänzung der Entschließung vom 28. Mai 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. C 76 vom 17. Juni 1969, S. 1).

[2]) Entschließung des Rates betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. C 92 vom 25. April 1975).

Seit einigen Jahren erleben wir in der Gemeinschaft eine regelrechte Blüte neuer Regelungen in diesem Bereich.

Unter dem Druck der Erfordernisse des internationalen Warenverkehrs, der einzelstaatlichen Produktion und oft der öffentlichen Meinung, die auf das wichtige, zum Teil aber auch von Emotionen belastete Problem der Sicherheit von Kindern sehr empfindlich reagiert, wurden seit 1976 in den Niederlanden und in Frankreich stark voneinander abweichende Rechtsvorschriften erlassen; auch in Italien und Belgien wurden letzthin Maßnahmen beschlossen oder vorbereitet. Dabei wurde die Vereinbarung über die Stillhalteregelung und die Unterrichtung der Kommission vom 28. Mai 1969 oft nicht eingehalten.

Das Aufkommen zahlreicher, voneinander abweichender Rechtsvorschriften, das einhergeht mit einer allseits geforderten Vereinheitlichung auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene, ist mit der überaus raschen Expansion des gemeinschaftlichen Spielzeugmarktes in letzter Zeit zu erklären, der internationale Dimensionen annimmt, und mit den typischen Merkmalen dieses Marktes und denen, die sich durch die Konkurrenz von Drittländern zur europäischen Produktion ergeben. Die einzelstaatlichen Gesetzgeber sind aus diesen Gründen mit ebenso neuartigen wie dringenden Problemen konfrontiert, auf die sie in unterschiedlicher Weise reagieren.

Die derzeitigen Gegensätze zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich haben vor allem folgende Gründe:

a) Entwicklung des Spielzeugmarktes in jüngster Zeit

Dieser Markt, der früher eine jahreszeitlich bedingte, rein lokale Randbedeutung hatte, hat sich im Lauf der letzten 15 Jahre im Zuge der Anhebung des Lebensstandards und tiefgreifender Veränderungen der familiären und schulischen Umwelt des Kindes

sowie durch zahlreiche für die moderne Konsumgesellschaft typische Faktoren grundlegend gewandelt.

Dieser Wandel hat sich vor allem in den letzten Jahren vollzogen. Von etwa 5 000 im Jahre 1955 hat sich die Zahl der Spielwaren auf über 60 000 im Jahre 1979 erhöht; parallel dazu verlagert sich die Produktion immer mehr vom handwerklichen zum industriellen und technologischen Stadium; die kleinen Unternehmen schließen sich zu mittleren oder großen Unternehmen zusammen [3]), der Umsatz steigt konstant [4]), der internationale Warenaustausch nimmt ständig zu. Diese Expansion hält noch an.

b) Wandel der traditionellen Spielzeugmerkmale

Der Spielzeugmarkt hat sich auch qualitativ entwickelt.

Neben herkömmlichen Artikeln, die allerdings erhebliche Veränderungen und technische Verbesserungen aufweisen, werden immer mehr Spielwaren komplizierter Art auf den Markt gebracht: elektrisches, mechanisches, chemisches Spielzeug, funktionelles Spielzeug [5]), das die von den Erwachsenen täglich benutzten Erzeugnisse nachbildet. Das Jahr 1977 markiert den Durchbruch der Elektronik auf dem Spielzeugmarkt: Video-Spielzeug, Spielwaren mit Fernbedienung und Fernsteuerung usw.

Bei diesen Artikeln, die oft kostspielig sind und deren Verkauf stark zunimmt [6]), bestehen aufgrund ihrer technischen und technologischen Eigenschaften und Merkmale erhebliche Sicherheitsprobleme, die vom Gesetzgeber zuweilen nach Maßgabe der auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Rechtsstrukturen und -grundsätze gelöst werden.

c) Unterschiedliche Situation der Mitgliedstaaten auf dem Markt

Trotz der durch den jeweiligen Lebensstandard bedingten Unterschiede sind die Mitgliedstaaten Großverbraucher von Spielwaren. [7]) Dabei sind die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Großbritanien und Frankreich — praktisch in dieser Reihenfolge — vornehmlich Hersteller- und Ausfuhrländer [8]), während der Markt der übrigen Mitgliedstaaten hauptsächlich durch Einfuhren gedeckt wird.

Diese Situation wirkt sich oft auf die nationalen Rechtsvorschriften aus, so daß in einigen Staaten, die nicht unbedingt die Zwänge der Herstellung zu berücksichtigen haben, strengere Sicherheitsbestimmungen als in den Ausfuhrländern bestehen.

d) Bestimmungen in den Drittländern, die die wichtigsten Hersteller und Exporteure und/oder Importeure von Spielzeug sind

In den USA und Japan, den wichtigsten Spielzeugherstellern und Ausfuhrländern in der Welt, gefolgt von den vier unter c) genannten Gemeinschaftsländern, wurden seit 1969 detaillierte Vorschriften erlassen und werden noch weiter ausgearbeitet, die die Sicherheitsmerkmale dieser Erzeugnisse festlegen. Einfuhrdrittländern, wie Kanada, haben ähnliche Vorschriften erlassen.

Aus diesen Gründen werden die sehr umfangreichen Ausfuhren der EG in diese Länder [9]) immer mehr durch technische Hemmnisse behindert, während die amerikanischen und japanischen Spielwaren, die seit einigen Jahren einen beträchtlichen Durchbruch auf dem Gemeinschaftsmarkt verzeichnen [10]), frei auf diesem Markt gehandelt werden.

e) Starker Druck der Ausfuhren aus dem Fernen Osten auf den europäischen Markt. Neue Herstellerländer

Die Ausfuhren in die EG aus neuen Herstellerländern im Fernen Osten steigen unaufhaltsam seit 1977 an: so haben sie die Ausfuhren aus Hongkong nach Frankreich von 1977 bis 1978 verdoppelt. Diese Spielwaren [12]), die aufgrund der geringen Arbeitskosten in diesen Ländern billiger sind, die aber nicht immer die unerläßlichen Sicherheitsauflagen erfüllen, stellen eine erhebliche Konkurrenz für die Gemeinschaftsproduktion dar; die einzelstaatlichen Gesetzgeber reagieren je nach ihrer Marktposition unterschiedlich darauf [13]).

II. Konsequenzen aus den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft und für den Verbraucherschutz

Es ist nun möglich, die Konsequenzen der in Kapitel I genannten unterschiedlichen Rechtsvorschriften für die Errichtung und das Funktionieren eines

[3]) In Frankreich beispielsweise ist die Zahl der Unternehmen von 582 im Jahre 1965 auf 326 im Jahre 1976 zurückgegangen.

[4]) In Frankreich beispielsweise ist der Umsatz von 355 244 ERE im Jahre 1977 auf 419 403 ERE (× 1000) im Jahre 1978 gestiegen (Zahlenangaben der französischen Industrie).

[5]) Z. B. Nähmaschinen, Bügeleisen, Backöfen, Werkzeugkästen usw.

[6]) So wurden 1977 in Frankeich 240 000 Video-Spielwaren verkauft; im Jahre darauf hat sich diese Zahl fast verdoppelt.

[7]) Spielzeugeinfuhren in die Mitgliedstaaten im Jahre 1978, nach der Größe geordnet:
F = 294 926, D = 280 296; GB = 169 920; NL = 168 527; B/L = 145 114; I = 82 893; DK = 57 079; IRL = 27 717 (× 1000 ERE).
Diese Angaben aus Nimexe betreffen nur die Positionen 97.01 bis 97.03 des GZT, die nur einen — wenn auch wichtigen — Teil der Spielwaren abdecken.
Präzise Angaben über den Teil der Herstellung der Mitgliedstaaten, der für die einzelstaatlichen Märkte bestimmt ist, liegen nicht vor.

[8]) Ausfuhren der Mitgliedstaaten im Jahre 1978 in die Gemeinschaft und in Drittländer, nach der Größe geordnet: D 338 261, I 288 892, GB 229 806, F 96 172, NL 44 255, B/L 32 110, DK 13 394, IRL 5 231 (× 1000 ERE).

[9]) Ausfuhren der EG in Drittländer im Jahre 1978: 640 722 (× 1000 ERE).

[10]) EG-Einfuhren aus Drittländern im Jahre 1978: 798 812 (× 1000 ERE).

[11]) Angabe der französischen Industrie.

[12]) Insbesondere Spielwaren aus Stoff, Puppen, mechanisches Spielzeug zum Aufziehen, Gesellschaftsspiele, Video-Spiele.

[13]) vgl. c) dieser Begründung.

gemeinsamen Marktes für Spielzeug zu bestimmen.

Man kann sicherlich nicht sagen, daß ein freier Warenverkehr für diese Erzeugnisse besteht.

Zur Zeit gibt es noch zahlreiche und einschneidende technische Handelshemmnisse. Sie finden ihren Niederschlag in den zahlreichen offiziell oder informell bei den zuständigen Dienststellen der Kommission eingehenden Klagen, vielleicht aber noch mehr in den vielen Initiativen, die auf europäischer Ebene und weltweit von nationalen und europäischen Industrieunternehmen mit dem Ziel ergriffen werden, branchenspezifische Vereinbarungen zu treffen, um diese Probleme zumindest teilweise zu lösen.

Die Hemmnisse werden sich wahrscheinlich aufgrund der erst vor kurzem von den Mitgliedstaaten erlassenen neuen Rechtsvorschriften vervielfachen, deren Auswirkung auf den Spielwarenhandel in der EG noch nicht abzuschätzen ist.

Der Verbraucherschutz gegen die Risiken von Spielwaren ist selten wirkungsvoll und in keinem Fall vollständig.

Sicherlich ermöglichen die Rechtsvorschriften einiger Mitgliederstaaten, in denen die Belange der Verbraucher größere Beachtung finden, mehr Schutz als die anderen Mitgliederstaaten; jedoch bezieht sich dieser Schutz nicht auf alle Risiken oder alle Spielzeugkategorien und kann daher nur dann wirksam werden, wenn der freie Warenverkehr innerhalb des gemeinsamen Marktes eingeschränkt wird, indem systematische Konformitätskontrollen der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, bevor sie auf den nationalen Markt gebracht werden; nur sind derartige Kontrollen angesichts der Vielzahl und der Verschiedenheit der Spielwaren nicht realisierbar.

Bei einer Untersuchung der Rechtslage in den meisten Mitgliederstaaten zeigt sich, daß es Bestimmungen, die das Kind wirksam vor den zahlreichen Risiken beim Umgang mit Spielwaren schützen, zuweilen überhaupt nicht gibt. Dieser Mangel wird nur teilweise von den überstürzt in einigen Mitgliedstaaten erlassenen Rechtsvorschriften behoben; ob diese tatsächlich Schutz gewährleisten, bleibt noch zu prüfen.

Die Statistiken über Unfälle bei der Benutzung von Spielzeugen [14]) und die Erfahrungen beim täglichen Umgang mit Kindern zeigen eindeutig die Notwendigkeit eines solchen Schutzes, die auch von Untersuchungen anderer internationaler Organisationen [15]) bestätigt wurde und die oft nicht beachtet oder den Erfordernissen der Produktion geopfert wird.

[14]) vgl. Bericht des Ausschusses für Verbraucherpolitik der OECD „Sicherheitsregelung für Spielzeug" vom September 1975. Die in diesem Bericht angesprochenen Statistiken wurden vor allem vom Vereinigten Königreich und den USA vorgelegt.

[15]) Insbesondere OECD (vgl. Bericht unter Anmerkung 1). Das Problem wurde auch von der ISO untersucht, die eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen des Ausschusses für Verbraucherpolitik eingesetzt hat (COPOLCO).

Die europäischen Verbraucher fordern ihrerseits wirkliche Schutzbestimmungen, die in der gesamten Gemeinschaft für alle Spielwaren gelten müssen, da gerade in Ländern und Regionen mit niedrigem Durchschnittseinkommen Spielzeug gekauft wird, das billiger, aber zuweilen gefährlicher ist. Die Verbraucher werden von zahlreichen Marken und — oft sinnlosen — Bescheinigungen irregeführt, die seit einiger Zeit auf den Spielwaren, die in bestimmten Ländern verkauft werden, angebracht sind und vornehmlich mit dem Ziel der Verkaufsförderung eine Sicherheit versprechen oder bescheinigen, die sich in vielen Fällen als illusorisch herausstellt, und fordern, daß derartige Praktiken verboten oder zumindest dafür rechtlich vertretbare Beschränkungen vorgeschrieben werden.

III. Besondere Merkmale und grundsätzliche Elemente des vorgeschlagenen Systems

Um die in Kapitel II genannten Mißstände auszuschalten, die sich auf den freien Warenverkehr der Erzeugnisse und gleichermaßen auf den Schutz der physischen Gesundheit der Verbraucher auswirken, sieht dieser Vorschlag ein globales Sicherheitssystem für Spielzeug vor.

Bei einer genauen Untersuchung erweisen sich allerdings im Bereich des Spielzeugs strukturelle Unterschiede zu den übrigen Produktionssektoren; vom Aspekt der Sicherheit bestehen bei diesen Artikeln Probleme grundsätzlich anderer Art und anderen Umfangs als bei den sonstigen Industrie- oder Konsumartikeln.

Daher konnte dieser Entwurf nur in geringem Maße von bereits bestehenden Richtlinien, die sich auf andere Sektoren beziehen, ausgehen und mußte vielmehr die besonderen Merkmale und Aspekte des Spielzeugs in Betracht ziehen, die entscheidende Bedeutung bei der Ausarbeitung dieser Regelung hatten.

Dazu sind insbesondere folgende Faktoren zu rechnen:

a) Spielwaren sind weltverbreitete Konsumartikel, ihre Verbreitung wird weiter in dem Maße anwachsen, wie der Lebensstandard in der Gemeinschaft entsprechend den Auflagen von Artikel 2 des Vertrags ansteigt;

b) die Anzahl der Spielwaren ist praktisch unbegrenzt: die Zahlenangaben [16]) über Spielwaren (mehr als 60 000), die zur Zeit auf dem Markt sind, geben — angesichts der überaus großen Vielfalt dieser Erzeugnisse, die sehr unterschiedliche technische, ästhetische und funktionelle Merkmale aufweisen können — nur eine Orientierung. Es gibt — vielleicht mit Ausnahme des Lebensmittelbereiches — keinen anderen quantitativ ähnlich vielseitigen Bereich;

c) Spielwaren sind Erzeugnisse mit vielen Darstellungsformen, die durch äußerste Mobilität gekennzeichnet sind; jeder von Erwachsenen wo

[16]) vgl. Kapitel I Buchstabe a, Seite 27

und wann auch immer gebrauchte Gegenstand oder Artikel kann, mit entsprechenden Größen, Funktions- oder Leistungseigenschaften als Spielzeug hergestellt und verkauft werden; der bereits sehr umfangreiche Bereich des Lehrspielzeugs wird sich zweifellos mit der Entwicklung und wachsenden Frühreife der Kinder in unserer Zeit noch weiter ausdehnen;

d) Spielzeug kann, wie andere Erzeugnisse auch, Risiken aufweisen, die unmittelbar aus den Merkmalen und Eigenschaften seiner Herstellung oder Zusammensetzung oder aber seiner Verwendung herrühren, wenn diese nicht völlig der Funktion des Spielzeugs und den Gebrauchsanweisungen entspricht. Im Gegensatz aber zu anderen Erzeugnissen, die lediglich kategoriespezifische Risiken oder geringfügige Risiken aufweisen, können bei Spielzeug in unterschiedlicher Weise je nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie von Artikeln alle erdenklichen Gefahren bestehen: Risiken infolge der physikalischen und mechanischen Eigenschaften des Spielzeugs, Entflammbarkeits-, chemische Risiken, Hygiene-, Explosions-, Radioaktivitätsrisiken usw.

e) Spielzeug ist ausschließlich für Kinder bestimmt, d. h. für eine bestimmte Benutzergruppe, die von ihrem Wesen her nicht über den durchschnittlichen Verständnisgrad verfügen, der bei den erwachsenen Benutzern anderer Erzeugnisse grundsätzlich vorausgesetzt wird.

   Nun wird allgemein ein Rechtsgrundsatz anerkannt, dem zufolge die Bedeutung der Risiken und folglich der vom Gesetzgeber zu gewährleistende Schutzgrad bei Erzeugnissen, die Sicherheitsprobleme aufweisen, davon abhängen, in welchem Maße sich der Benutzer vor diesen Risiken hüten kann, was vom Kind, das mit dem Spielzeug umgeht, wenn überhaupt, nur in sehr geringem Maße vorausgesetzt werden kann, da es nicht das erforderliche Verständnis aufbringen kann.

   Die besonderen mit der Sicherheit von Spielzeug verbundenen Probleme entstehen also im wesentlichen daraus, daß in diesem Bereich, der zahlreiche unterschiedliche Risiken aufweist, Verbraucher betroffen sind, die sich dieser Risiken kaum bewußt sind. Dieser besondere — das Problem erschwerende — Umstand ist bei keinem anderen Konsumartikel als bei Spielzeug zu beachten.

Um die Besonderheiten und typischen Erfordernisse des Spielzeugbereichs gebührend zu berücksichtigen, wurden mit dem System besondere Bestimmungen vorgeschlagen, die gegenüber anderen Richtlinien, die sich mit dem freien Warenverkehr von Erzeugnissen und der Sicherheit von Verbrauchern befassen, einige neue Elemente aufweisen, die allerdings zur Erreichung der Ziele in diesem Bereich unerläßlich sind. Dabei geht es insbesondere um folgendes:

1. Wegen der tatsächlichen und potentiellen Ausweitung und insbesondere wegen der Mobilität des Spielzeugmarktes muß der Anwendungsbereich der Richtlinie von einer weitgefaßten Definition des Begriffs Spielzeug[17]) ausgehen, die sich an den objektiv feststellbaren Eigenschaften dieser Erzeugnisse ausrichtet. Es mußten genau präzisierte Ausnahmen festgelegt werden, und zwar dadurch, daß Bestimmungen zur Zuordnung der Erzeugnisse, die bis an die Grenze dieser Begriffsbestimmung gehen und die obwohl sie normalerweise für Erwachsene bestimmt sind, doch in einigen Fällen wie Spielzeug auf den Markt gebracht werden können[18]), erlassen wurden.

2. Das allgemeine Sicherheitsniveau mußte — unter Zugrundelegung nicht nur des Kriteriums der bestimmungsgemäßen Verwendung des Spielzeugs, sondern auch des normal voraussehbaren Mißbrauchs durch das Kind — rechtlich[19]) definiert werden; dieser Grundsatz, der sich von den Leitlinien anderer Richtlinien wesentlich unterscheidet, ist völlig durch die Auflagen gemäß Buchstabe e dieses Kapitels gerechtfertigt.

3. Wegen der Vielzahl und der tatsächlichen und potentiellen Verschiedenheit der technischen Merkmale von Spielzeug konnte das Sicherheitssystem für diese Erzeugnisse nicht ausschließlich auf die einheitlichen technischen Vorschriften zur Herstellung und Zusammensetzung gegründet sein.

   Es ist nämlich materiell unmöglich, die technischen Sicherheitsbestimmungen für alle Spielwaren, die für den Benutzer Risiken bergen können, erschöpfend im voraus zu bestimmen.

   Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten bei seiner Ausarbeitung würde ein zu komplexes Normensystem die äußerst veränderliche Technik der Spielwaren unter einen Normzwang stellen, der nur schwer an neue Entwicklungen anzupassen ist und sich als unangemessen und voll sinnloser Zwänge für die Industrie herausstellen könnte.

   Aus diesen Gründen besteht neben den gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsvorschriften, die gemäß Artikel 4 des Vorschlags zwingend festgelegt sind und sich auf die wichtigsten Herstellungs- und Zusammensetzungsmerkmale der meisten Spielwaren beziehen, innerhalb des von der Richtlinie geschaffenen Systems der in Artikel 2 vorgesehene allgemeine Sicherheitsgrundsatz, der für alle Spielwaren gilt.

   Dieser Grundsatz, der von den allgemeinen Sicherheitszielen[20]) hinsichtlich der zahlreichen Risiken unterschiedlicher Art, die Spielwaren mit sich bringen, ergänzt wird, bildet einerseits Rechtsgrundlage und Ausgangspunkt für die technische Vorschrift und hat andererseits einen wesentlichen juristischen Wert, da sie direkt für die Spielwaren anzuwenden ist, auf die sich diese Norm nicht ausdrücklich bezieht.

---

[17]) vgl. Artikel 1 des Richtlinienentwurfs
[18]) vgl. Anhang II des Richtlinienentwurfs
[19]) vgl. Artikel 2 des Richtlinienentwufs
[20]) vgl. Anhang III des Richtlinienentwurfs

Das mit der vorliegenden Richtlinie gewährleistete Sicherheitssystem soll also möglichst vollständig sein; daher gründet sie sich nicht nur auf die obligatorischen gemeinschaftlichen technischen Vorschriften, die für die Schaffung des freien Warenverkehrs dieser Erzeugnisse unerläßlich sind, sondern sieht auch die Maßnahmen vor, die zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes dort erforderlich sind, wo auf Gemeinschaftsebene für Spielzeug noch keine präzisen technischen Vorschriften vorliegen.

Außerdem sollen die unerläßlichen gemeinschaftlichen technischen Vorschriften auf diesem Gebiet allmählich durch Ad-hoc-Richtlinien ergänzt[21]) werden, deren Ausarbeitung in diesem Entwurf vorgesehen ist.

4. Aus den im Buchstaben e dieses Kapitels dargelegten Gründen ist ein Kind ganz besonders von den Risiken gefährdet, die bei einem nicht bestimmungsgemäßen Umgang mit den einzelnen Erzeugnissen entstehen können. Da diese Risiken einzig und allein bei der Verwendung des Spielzeugs auftreten, können sie nicht durch Befolgung der technischen Herstellungs- und Zusammensetzungsvorschriften sondern nur durch Angabe eines Mindestalters für die Verwendung oder durch geeignete Warnhinweise oder Gebrauchsanweisungen ausgeschaltet werden[22]).

   Dieser Entwurf sieht Bestimmungen dafür vor, die direkt für Spielzeug und insbesondere für die gefährlichsten Spielwaren anwendbar sind[23]).

   Mit diesen Bestimmungen kann in objektiv vertretbarem Maße die allgemeine Auflage, die Sicherheit des Spielzeugs zu gewährleisten, beibehalten werden, die von den für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse Verantwortlichen erfüllt werden muß; gleichzeitig wird die unbedingt erforderliche juristische Grenze zwischen dieser Verpflichtung und den Auflagen in den Rechtsvorschriften für Eltern, Aufseher und Erzieher und sonstigen für die Handlungsweise von Kindern Verantwortlichen gezogen.

5. Spielzeug birgt zahlreiche vielfältige Gefahren in sich[24]).

   Der Entwurf unterteilt die einzelnen Risiken nach ihrer Art bzw. ihrem Ursprung und in einer so gut wie vollständigen, wenn auch juristisch nicht erschöpfenden Weise: Risiken aufgrund der physikalischen und mechanischen Eigenschaften, der elektrischen Eigenschaften, Entflammbarkeitsrisiken, chemische Explosionsrisiken, Risiken infolge bestimmter hygienischer oder radioaktiver Eigenschaften des Erzeugnisses.

   Außerdem werden die allgemeinen Sicherheitsziele für jedes dieser Risiken angegeben: sie sind in Form technischer Vorschriften in den Anhängen V und VI[25]) dieses Richtlinienentwurfs enthalten oder werden je nach Bedarf Gegenstand der nach Artikel 5 vorgesehenen Ad-hoc-Richtlinien sein.

6. Hinsichtlich der offiziellen Kontrollen der Übereinstimmung des Spielzeugs mit den Bestimmungen der Richtlinie ist eine Kontrolle vor dem Inverkehrbringen zwar theoretisch vom Aspekt der Sicherheit her wünschenswert, muß aber wegen der Vielzahl dieser Erzeugnisse und den damit verbundenen Kosten ausgeschlossen werden, die zu dem überwiegend niedrigen Wert der Spielwaren in keinem Verhältnis stünden. Daher wird in diesem Entwurf ein System nachträglicher, nicht systematischer Kontrollen vorgeschlagen: Diese Kontrollen werden an den auf den Markt gebrachten Spielwaren von den zuständigen Behörden der Mitgliederstaaten im Rahmen der einzelstaatlichen Verfahren gegebenenfalls am Verkaufsort, am Lagerort, durch Inspektionen der Fabriken usw. durchgeführt.

   Im allgemeinen enthalten die zahlreichen Richtlinien, mit denen die Genehmigung für derartige Kontrollen erteilt wird, keine spezifischen Klauseln in diesem Zusammenhang; daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Kontrollen durchzuführen, geht normalerweise nach übereinstimmender Intepretation aus den Klauseln über vollständige oder ermessensfreie Harmonisierung in diesen Richtlinien und insbesondere aus Formulierungen hervor wie: „Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, ..."[26]).

   Nun sind aber bei Spielzeug aus den in den Buchstaben d und e[27]) dieses Kapitels genannten Gründen Kontrollen, wenn auch nicht in systematischer Form, der Sicherheit der Erzeugnisse von besonderer Bedeutung; werden keine oder nur sporadische Kontrollen durchgeführt, wäre das von der Richtlinie geschaffene Sicherheitssystem wirkungslos.

   Daher wurde eine ausdrückliche Richtlinie für diesen Bereich vorgeschlagen.

   Diese Bestimmung beinhaltet auch die Auflage der Mitgliedstaaten, der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse der in den ersten drei Jahren nach Anwendung der Richtlinie durchgeführten Kontrollen vorzulegen. Offensichtliches Ziel dieses Berichts ist, festzustellen, ob und in welchem Maße mit dem hier vorgeschlagenen Sicherheitssystem die Ziele des freien Warenver-

[21]) vgl. Artikel 5 der Richtlinie.

[22]) Zur Unterscheidung zwischen den Risiken der Herstellung und/oder Zusammensetzung und den Risiken bei der Verwendung vgl. Anhang III Absatz 1 des Richtlinienentwurfs. Zu den erstgenannten Risiken vgl. den folgenden Abschnitt 5.

[23]) vgl. Artikel 7 und insbesondere Anhang IV des Richtlinienentwurfs.

[24]) vgl. Buchstabe d dieses Kapitels, Seite 30.

[25]) Diese Anhänge enthalten die technischen gemeinschaftlichen Normen zu den physikalischen und mechanischen Eigenschaften (Anhang V) und zur Entflammbarkeit (Anhang VI) der Spielwaren; sie übernehmen, mit einigen Änderungen, die Normen EN 71-1 vom 27. Oktober 1978 und EN 71-2 vom 8. Mai 1978 des Europäischen Komitees für Normung (C. E. N.).

[26]) vgl. beispielsweise die Formulierung in Artikel 3.1 des Richtlinienentwurfs.

[27]) Siehe Seite 9

kehrs der Erzeugnisse und des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Kinder tatsächlich erreicht wurden.

7. Die in Absatz 6 genannten offiziellen Kontrollen begegnen unter Umständen wegen der Vielzahl und der Verschiedenheit der im Handel befindlichen Spielwaren erheblichen Schwierigkeiten. Größtes Problem ist dabei das der Kosten, die bei den zahlreich durchzuführenden Kontrollen sehr hoch wären.

   Um die Kontrollen einzuschränken und um zu erreichen, daß sie vornehmlich an den gefährlichsten Spielwaren durchgeführt werden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

   a) Die Verbraucherverbände können den Kontrollbehörden auf der Grundlage eines technischen Berichts einer der von den Mitgliedstaaten benannten Stellen die im Handel befindlichen Spielwaren angeben, die sich bei ihrer Verwendung als besonders gefährlich erwiesen haben[28].

      Damit wird den Verbrauchern, die allem Anschein nach eingehende direkte Erfahrungen in diesem Bereich erworben haben, eine aktive und für die Anwendung des Systems nützliche, wenn nicht sogar erforderliche Rolle zuerkannt. Die Verbraucherverbände einiger Mitgliedstaaten verfügen über Stellen zu diesem Zweck, die die einzelnen Konsumgüter, insbesondere aber Spielzeug, testen, um ihre Sicherheit und andere wesentliche Merkmale zu überprüfen.

   b) Um den jeweiligen Sicherheitsauflagen nachzukommen, sind die für das Inverkehrbringen der Artikel Verantwortlichen verpflichtet; sofern sie nicht selbst die Kontrolle der Übereinstimmung des Erzeugnisses vornehmen können, sie von einem Versuchslabor ausführen zu lassen.

      Die Richtlinie sieht vor[29], daß sie in diesem Fall eine Konformitätsbescheinigung erhalten können, die sie dazu berechtigt, auf dem Spielzeug, das dem Muster entspricht und erfolgreich getestet wurde, ein einheitliches EG-Symbol anzubringen, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Konformitätsannahme anerkannt wird. Dadurch wird die Zahl der erforderlichen Kontrollen erheblich herabgesetzt.

      Diese auf einem EG-Konformitätssymbol beruhende Methode ist ein sehr elastisches Verfahren, das auf zahlreiche unterschiedliche Erzeugnisse von geringem Kaufwert, wie Spielwaren, angewendet werden kann. Sie greift in allerdings sehr viel vereinfachter Weise die Methoden der „Bauartzulassung" und ähnliche Verfahren auf, die unter anderem in den Richtlinien über Meßgeräte[28]) und Druckblätter[29]) vorgesehen sind.

---

[28]) vgl. Artikel 12 des Richtlinienentwurfs

[29]) vgl. Artikel 4.3 des Anhang VII des Richtlinienentwurfs

   c) Sofern die für das Inverkehrbringen der Spielwaren Verantwortlichen selbst direkt die Konformität ihrer Artikel feststellen, können sie diese Konformität gemäß einer in der Richtlinie festgesetzten Einheitsformel unmittelbar erklären[30]. Diese Möglichkeit wurde insbesondere aufgrund der geringen Anzahl von Versuchslabors in der Gemeinschaft eingeräumt; diese Labors können in keinem Fall die Konformitätsprüfung für alle im Handel befindlichen Spielwaren übernehmen.

      Die Bescheinigung des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen hat in diesem Fall nur persönliche Geltung; sie hat keinerlei privatrechtlichen Wert und verleiht keinen Anspruch auf eine Konformitätsannahme auf der Grundlage offizieller Kontrollen.

      Der Mißbrauch dieser Berscheinigung zu Zwecken der Verkaufsförderung und Werbung ist ausdrücklich untersagt[31], und die Mitgliedstaaten verhängen eventuell zu diesem Zweck erforderliche Sanktionen; eines der Grundprinzipien der Richtlinie ist nämlich, jede kommerzielle Nutzung der Sicherheit der Spielwaren, die eine rechtliche Verpflichtung für die für das Inverkehrbringen Verantwortlichen darstellt, völlig zu untersagen.

      Andere Bestimmungen, die gegenüber den geltenden Richtlinien neue Elemente beinhalten, sind in dem vorliegenden Entwurf enthalten, vor allem die Bestimmungen über den Abzug gefährlicher Erzeugnisse vom Markt[32] und die Werbung für Spielzeug[33]: Diese Bestimmungen sollen, wie die vorhergehenden, entsprechend den Grundsätzen des Vertrages die tatsächliche Errichtung des Gemeinsamen Marktes in diesem umfangreichen Sektor, der einen ganz besonderen Stellenwert in der Wirtschaft hat, ermöglichen.

      Die Aufnahme detaillierter technischer Bestimmungen in diesen Richtlinienvorschlag erschien wegen der spezifischen Art der Materie und wegen der besonderen Merkmale des vorgesehenen Systems notwendig, das u. a. die völlige Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorsieht.

      Da das Kind nur beschränkte Möglichkeiten hat, die mit dem Spielzeug verbundenen Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, können diese Gefahren nur durch genaue Spezifikationen, die bei der Herstellung des Produkts und in jedem Falle vor der Vermarktung anzuwenden sind, wirklich vermieden werden.

---

[28]) Richtlinie des Rates Nr. 71/316/EWG vom 26. Juni 1971 (ABl. EG L 208 vom 6. September 1971).

[29]) Richtlinie des Rates Nr. 76/767/EWG vom 27. Juli 1976 (ABl. EG L 262 vom 27. September 1976).

[30]) vgl. Artikel 4.4 des Richtlinienentwurfs

[31]) vgl. Artikel 13d) des Richtlinienentwurfs

[32]) vgl. Artikel 10 des Richtlinienentwurfs

[33]) vgl. Artikel 13 des Richtlinienentwurfs

Die Festlegung der Spezifikationen ist in diesem Bereich außerordentlich schwierig und erfordert außer den traditionellen technischen Beurteilungselementen, die allen Normen eigentümlich sind, eine subjektivere Beurteilung des mit jeder Spezifikation zu erreichenden Sicherheitsgrades; diese Beurteilung geht im Prinzip von gewerblichen und kaufmännischen Gründen sowie von Erwägungen politischer Art aus, die eine mehr oder weniger große Empfindlichkeit der verschiedenen Mitgliedstaaten der Sicherheit des Kindes gegenüber erkennen lassen.

Deshalb mußten die gemeinschaftlichen technischen Normen, die in diesem Bereich notwendig sind, durch Aufnahme in die vorliegende Richtlinie (Anhänge V und VI) oder in die in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien der Genehmigung durch den Rat unterworfen werden. Diese Normen stellen im übrigen eine unbedingt notwendige Ergänzung der in Artikel 2 und Anhang III enthaltenen allgemeinen Sicherheitsgrundsätze und -ziele dar und haben folglich einen wesentlichen Wert in dem von der Richtlinie vorgesehenen System.

Diese Lösung, die den besonderen Forderungen der vorgeschlagenen Regelung genügt, widerspricht keineswegs den allgemeinen Orientierungen der Kommission hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen beim Erlaß von Harmonisierungsmaßnahmen rein technischer Art. Die Kommission ist diesbezüglich weiterhin durchaus darauf bedacht, die von Artikel 155 Abs. 5 des Vertrages gebotenen Möglichkeiten weitgehend zu nutzen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838